



mitteilungen

Verband Intern

- 479 Pressemitteilung: Roland Schäfer neuer StGB NRW-Präsident

Recht und Verfassung

- 480 Bundesverwaltungsgericht zu Fraktionszuwendungen
481 Verbraucherinformationsgesetz seit September 2012 in Kraft
482 Bundesverwaltungsgericht zur Jagdsteuerpflicht von Gemeinden
483 Neuer MEGA-Studiengang an der Universität Speyer

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 484 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
485 Gewinner des dena-Wettbewerbs „Energieeffizienz in Kommunen 2012“
486 Gewerbesteuerhebesätze 2011 bundesweit
487 Neuer Termin für Seminar Beamtenpensionen
488 Dialog zum künftigen Verfahren des Stromnetzausbaus
489 Informationstage zum Netzentwicklungsplan Strom
490 Konsultation 2. Entwurf NEP Strom 2012
491 Pressemitteilung: Fiskalpakt erschwert Haushaltskonsolidierung

Schule, Kultur und Sport

- 492 Pressemitteilung: Schulische Inklusion nicht zum Nulltarif
493 Fachveranstaltung „Vergaberecht in der Schulverpflegung“
494 OLG Hamm zur Amtspflicht kommunaler Schulträger
495 Fachtagung zur Teamentwicklung in der Offenen Ganztagschule
496 Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
497 Fachkonferenz „Bewegung und Ernährung - im Alltag!“
498 Infoveranstaltungen zur Pädagogik bei Verhaltensauffälligkeit
499 Fachtagung „Inklusion in Ganztagschulen“

- 500 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Datenverarbeitung und Internet

- 501 Zertifikate zur eID-Nutzung für Gebiets-Rechenzentren
502 Neues Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit
503 Ausgabe von IPv6-Adressen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 504 Kindergartenbesuch der Dreijährigen über OECD-Durchschnitt
505 Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket
506 Zusätzliche Familienzentren in sozialen Brennpunkten
507 Herbstakademie des Forums Seniorenarbeit zu Partizipation
508 Pressemitteilung: Bund und Land müssen handeln beim U3-Ausbau
509 BGH zu Tagesmutter-Tätigkeit in einer Eigentumswohnung

Wirtschaft und Verkehr

- 510 Nationaler Radverkehrsplan beschlossen
511 Klage gegen GIGALINER-Testbetrieb
512 E-Bike Award 2012

Bauen und Vergabe

- 513 Difu-Gutachten zur Umlage von Infrastrukturkosten
514 Fachtagung „Handlungsmöglichkeiten bei Ausbau der Windenergie“
515 Anwendbarkeit der VOB/B unterhalb des EU-Vergabeschwellenwertes
516 1. Nationale INSPIRE-Konferenz 2012
517 Entwicklung ehemaliger Hertie-Warenhausstandorte
518 Einrichtung einer „Fachagentur Windenergie an Land“
519 Arbeitsbericht „Einzelhandel in NRW planvoll steuern“
520 Internationale Konferenz „Städtische Energien / Urban Energies“
521 NRW-Kommune gesucht für Geoinformations-Projekt

- 522 Neues KfW-Förderprogramm „Barrierearme Stadt“
- 523 Bundesgerichtshof zu Mehrvergütung wegen Bauzeitverschiebung
- 524 Ausschreibung „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“
- 525 VOB/B 2012 und Zahlungsfristen
- 526 Bundesverwaltungsgericht zur Standortplanung von Mobilfunkanlagen
- 527 Veranstaltung „Innovationsorientierte öffentliche Beschaffung in NRW“
- 528 OLG Brandenburg zu Vertragsstrafe in Vergabeunterlagen
- 529 OLG Schleswig zu Ausschluss von Bietern bei Insolvenz
- 530 Neue Vergabeverordnung und 2. Abschnitt der VOB/A in Kraft
- 531 Vergabekammer Nordbayern zur Unzulässigkeit von Bietern

- 532 Oberlandesgericht Düsseldorf zu produktspezifischer Vergabe
- 533 BGH zum Rechtsweg zu den Vergabenachprüfungsinstanzen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 534 OVG NRW zur Einbaupflicht bei Fettabscheidern
- 535 Gespräch mit Minister Altmaier zur Wertstofftonne
- 536 OVG NRW zur Verantwortlichkeit für Abwasserleitungen
- 537 BMU-Gutachten zum Thema „Fracking“
- 538 VG Wiesbaden zur Anpassung eines Luftreinhalteplans
- 539 Bundesumweltministerium veröffentlicht „Daten zur Natur 2012“
- 540 Abwasserbeseitigungskonzept und Niederschlagswasserbeseitigung
- 541 OVG NW zur Gebührenpflicht von Straßenbaulastträgern
- 542 Oberverwaltungsgericht NRW zur „defekten“ Wasseruhr

Verband Intern

479 **Pressemitteilung: Roland Schäfer neuer StGB NRW-Präsident**

Der bisherige 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), Bürgermeister Roland Schäfer (SPD) aus Bergkamen, ist vom Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes zum neuen Präsidenten gewählt worden. Der bisherige Präsident des StGB NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer (CDU), ist gleichzeitig zum 1. Vizepräsidenten des kommunalen Spitzenverbandes gewählt worden. Als weitere Vizepräsidenten wurden Dietmar Heß (CDU), Bürgermeister der Gemeinde Fintentrop, sowie Walther Boecker (SPD), Bürgermeister der Stadt Hürth, in ihrem Amt bestätigt.

Roland Schäfer, Jahrgang 1949, stammt aus Lemgo (Kreis Lippe). Nach dem Wehrdienst studierte er von 1969 bis 1974 Jura in Bielefeld. Im Anschluss an das Referendariat und eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bielefeld übernahm er ab 1983 Aufgaben bei der Bezirksregierung Arnsberg und im NRW-Innenministerium. 1988 wurde Schäfer vom Rat der Stadt Bergkamen zum Stadtdirektor und 1998 vom selben Gremium zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister gewählt. In diesem Amt wurde er 1999, 2004 und 2009 per Direktwahl bestätigt. Schäfer gehört seit 1990 den Präsidien von StGB NRW und DStGB an und hatte im Oktober 2002 erstmals das Präsidentenamt im StGB NRW übernommen. Zudem ist Schäfer bis 31.12.2012 Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Dr. Eckhard Ruthemeyer, Jahrgang 1960, stammt aus Hagen am Teutoburger Wald. Nach dem Jurastudium an der Universität Münster leitete er sechs Jahre die Kämmererei der Stadt Wolfsburg. Während dieser Zeit promovierte er über ein kommunalrechtliches Thema. 1996 wählte ihn der Rat der Stadt Soest zum Ersten Beigeordneten und Kämmerer. Drei Jahre später wurde Ruthemeyer in Soest zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt und 2004 sowie 2009 in diesem Amt bestätigt. Dem StGB NRW-Präsidium gehört er seit April 2005 an. 1. Vizepräsident war er seit 31.10.2008 und Präsident seit 23.03.2010.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

Recht und Verfassung

480 **Bundesverwaltungsgericht zu Fraktionszuwendungen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 05. Juli 2012 BVerwG 8 C 22.11 entschieden, dass die Verteilung von Fraktionszuwendungen am allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz zu messen ist. Daher müsse sich der Verteilungsmaßstab für die Fraktionszuwendungen an den für die Fraktionsgeschäftsführung entstehenden sächlichen und personellen Aufwendungen orientieren.

Eine rein proportionale Verteilung nach der Fraktionsstärke bei unterschiedlich großen Fraktionen könne nur dann mit Art. 3 GG in Einklang stehen, wenn kein „fixer“ Aufwand unabhängig von ihrer Größe entstehe oder wenn dieser regelmäßig nicht ins Gewicht falle. Sofern jeder Fraktion ein gewisser Sockelbedarf entstehe, würden

kleinere Fraktionen bei einer rein proportionalen Mittelverteilung nach Fraktionsgröße ungleich stärker beschwert als größere.

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich nach Auffassung der Geschäftsstelle, dass Fraktionszuwendungen zukünftig in aller Regel nicht mehr nur proportional nach Fraktionsstärke verteilt werden dürfen. Vielmehr muss der Rat bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel prüfen, wie hoch die Fixkosten unabhängig von der Größe der Fraktionen sind und welche Kosten variabel von der Größe der Fraktionen sind. Hierzu führt das Gericht aus, dass eine spezielle Bedarfsanalyse nicht erforderlich ist. Vielmehr werde eine kritische Auswertung der von den Fraktionen ohnehin vorzulegenden Verwendungsnachweise aus den zurückliegenden Jahren regelmäßig genügen.

Das dem Rat zustehende Regelungsermessen erlaube zudem eine generalisierende und typisierende Betrachtungsweise. Kommt der Rat zu dem Ergebnis, dass jede Fraktion einen gewissen Sockelbedarf hat, darf er die Fraktionszuwendungen nicht linear proportional auf die Fraktionen verteilen. Vielmehr muss er einen anderen, sachgerechten Verteilungsmaßstab wählen. Das könne ein Kombinationsmodell derart sein, dass jeder Fraktion ein gewisser Sockelbetrag zukommt und darüber hinaus ein Betrag abhängig von der Fraktionsgröße. In Betracht kämen aber auch andere Modelle, etwa eine degressiv-proportionale Regelung, welche die ersten vier oder fünf Mitglieder einer Fraktion stärker gewichtet als die zweiten und diese wiederum stärker als die dritten vier oder fünf Mitglieder usw.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle empfiehlt, den Verteilungsmaßstab bei den Fraktionszuwendungen zu überprüfen und ggf. zum Jahr 2013 anzupassen. Dabei erscheint die Aufteilung in einen Sockelbetrag und einen pro Kopf Betrag wie es bereits jetzt viele Städte und Gemeinden in NRW handhaben für praktikabel. Die Höhe des Sockelbetrages hängt von den durchschnittlichen Fixkosten der Fraktionen ab. Diese wiederum sind davon abhängig, ob und welche Sachmittel (Räumlichkeiten, Ausstattung) den Fraktionen bereits von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Vollkostenerstattung besteht nach wie vor nicht, sondern lediglich ein solcher im Rahmen der durch den Haushalt bereit gestellten Mittel.

Das Urteil kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/kategorie/gemeindeordnung-nrw.html> heruntergeladen werden.

Az.: I/2 020 08-56 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

481 Verbraucherinformationsgesetz seit September 2012 in Kraft

Am 01.09.2012 trat das erweiterte Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Kraft. Durch die Neuregelung sollen Verbraucher mehr Informationen und schnellere Auskünfte erhalten. Es ermöglicht die E-Mail- und Telefonantragstellung und führt die Kostenfreiheit bei einfachen

StGB NRW-Termine

23.10.2012	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Bergheim
31.10.2012	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Leopoldshöhe
31.10.2012	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Düsseldorf
07.11.2012	Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung in Düsseldorf
08.11.2012	Arbeitskreis „Informationstechnologien“ in Düsseldorf
08.11.2012	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Titz

Fortbildung der KommunalAgenturNRW GmbH

02.10.2012	Aktuelle Fragen zur Regenwasserbeseitigung, -bewirtschaftung und Überflutungsschutz in Duisburg
13.11.2012	Arbeitsschutz rechtssicher managen in Paderborn
19.-21.-11.2012	Auditorenschulung in Düsseldorf

Informationen über Seminartermine bei der KommunalAgenturNRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kommunalagenturnrw.de, <http://www.kommunalagenturnrw.de>

Anfragen ein. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte sich im Vorfeld mit Blick auf die Arbeitsbelastung der Verwaltungsmitarbeiter zu einigen der VIG-Erweiterungen kritisch geäußert. Die Bürgerinnen und Bürger können bei Behörden künftig leichter erfahren, wenn ein Lebensmittelhersteller in der Vergangenheit gegen Gesetze verstoßen hat oder die Hygiene-Vorschriften nicht eingehalten wurden. Durch eine Straffung des Anhörungsverfahrens sollen Behörden künftig bei Rechtsverstößen schneller Auskünfte geben können.

Durch eine Ergänzung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches werden die Behörden nach der Neuregelung in Zukunft verpflichtet, alle Rechtsverstöße durch Grenzwertüberschreitungen zwingend zu veröffentlichen. Auch sonstige Verstöße zum Beispiel gegen Hygienevorschriften in Großküchen, Restaurants und Gaststätten oder gegen den Täuschungsschutz müssen in Zukunft veröffentlicht werden, wenn ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Vor der aktiven Veröffentlichung sind betroffene Unternehmen grundsätzlich anzuhören. Bei Verstößen gegen zulässige Höchstwerte bestimmter Stoffe müssten die veröffentlichten Daten abgesichert sein und auf zwei unabhängigen Analyseergebnissen von akkreditierten Laboratorien basieren.

Künftig müssen alle amtlichen Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung, die Grenzwerte, Höchstmen-

gen oder Höchstgehalte betreffen, herausgegeben werden. Eine Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ist nicht mehr möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Grenzwerte überschritten worden sind oder nicht. Bei Rechtsverstößen muss zusätzlich die komplette Lieferkette offen gelegt werden. Generell gilt künftig: Ein Geheimnisschutz kommt nicht in Betracht, wenn das öffentliche Interesse einer Herausgabe der Information überwiegt.

Das Gesetz stellt aber auch klar: Rezepturen und sonstiges exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen bleiben weiterhin geschützt. Mit Hilfe des novellierten Verbraucherinformationsgesetzes können Verbraucher nicht nur - wie bisher Informationen über Lebens- und Futtermittel und Bedarfsgegenstände (Kleidung, Spielwaren, Reinigungsmittel) sowie Wein erhalten, sondern künftig auch über technische Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes. Das sind zum Beispiel Haushaltsgeräte, Möbel oder Heimwerkerartikel.

Während bisher verbindlich eine Frist zur schriftlichen Anhörung von einem Monat galt, können Anhörungen nun auch kurzfristig und mündlich erfolgen. Bei Rechtsverstößen und in anderen besonders dringlichen Fällen kann von den zuständigen Behörden sogar ganz von einer Anhörung abgesehen werden. Es gibt einen formlosen Informationsanspruch auch Anträge per E-Mail oder Telefon sind möglich. Nach dem neuen Gesetz werden einfachere Anfragen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 250 Euro beziehungsweise alle Anfragen zu Rechtsverstößen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 1.000 Euro bundesweit einheitlich kostenfrei beantwortet.

Über diese Freigrenzen hinaus gilt das Prinzip der Kostendeckung, das heißt unabhängig vom wirtschaftlichen Wert, den eine Auskunft zum Beispiel für Medien habe, muss lediglich der tatsächlich entstandene Verwaltungsaufwand ausgeglichen werden. Ermäßigungen bei Anfragen im öffentlichen Interesse sind grundsätzlich möglich. Bei Entstehen einer Kostenpflicht muss die Behörde vorab von sich aus einen Kostenvoranschlag erstellen und vorlegen. (Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 10.08.2012 - Quelle: DStGB Aktuell 3412-01 vom 24. August 2012).

Az.: I / 2 038-02-14 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

482 Bundesverwaltungsgericht zur Jagdsteuerpflicht von Gemeinden

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in dem Rechtsstreit Stadt Ingelheim gegen Landkreis Bad Kreuznach entschieden, dass Gemeinden, die eine Eigenbewirtschaftung durchführen, nicht zur Jagdsteuer herangezogen werden können. Der Oberbergische Kreis (Nordrhein-Westfalen) hat als Reaktion auf das Urteil zwei streitbefangene Jagdsteuerbescheide vom 31.08.2011 bereits aufgehoben und übernimmt die Kosten des Verfahrens. Der DStGB empfiehlt den betroffenen Kommunen, vorliegende Jagdsteuerbescheide vorerst nicht zu bezahlen und dagegen ggf. ebenfalls Klage zu erheben. Sobald die Ur-

teilsbegründung vorliegt, werden wir diese den Mitgliedskommunen zukommen lassen.

Zur Begründung des Bundesverwaltungsgerichtes: Die Jagdsteuer ist eine herkömmliche Aufwandssteuer. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes erfassen Aufwandsteuern die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die darin zum Ausdruck kommt, dass die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf (Konsum) über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Diese Voraussetzung ist bei Gemeinden generell nicht gegeben. Verzichtet eine Gemeinde auf Einnahmen aus der Verpachtung ihres Eigenjagdbezirks, um das Jagdrecht selbst ausüben zu können, so geschieht dies nicht im Rahmen persönlicher Lebensführung, sondern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Demgegenüber betreibt eine Jagdgenossenschaft steuerbaren Aufwand, wenn sie ihr Jagdrecht selbst ausübt. Zwar hat auch die Jagdgenossenschaft als solche keinen persönlichen Lebensbedarf, den sie damit decken könnte. Im Unterschied zu den Einwohnern einer Gemeinde haben jedoch die Jagdgenossen als Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengefassten Grundflächen einen engen Bezug zur Jagd. Sie treffen die Entscheidung über eine Eigennutzung des der Jagdgenossenschaft zustehenden Jagdausübungsrechts und tragen wirtschaftliche den damit verbundenen Verlust von Pachteinnahmen. Insoweit besteht kein steuerlich relevanter Unterschied zur Ausübung des Jagdrechts durch eine Mehrheit privater Eigentümer als Inhaber eines Eigenjagdbezirks. Dies rechtfertigt eine Zurechnung des privaten Konsums der Jagdgenossen an die Jagdgenossenschaft.

Eine Heranziehung der Jagdgenossenschaft zur Jagdsteuer kommt auch dann in Betracht, wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk nur während eines Zwischenzeitraums unverpachtet und ein steuerpflichtiger Jagdpächter daher vorübergehend nicht vorhanden war. BVerwG 9 C 10.11 und 9 C 2.12 Urteile vom 27. Juni 2012, Quelle: DStGB Aktuell 3212-06 vom 10. August 2012

Az.: I/2 101-30 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

483 Neuer MEGA-Studiengang an der Universität Speyer

Der von der französischen und deutschen Regierung initiierte und finanzierte „Master of European Governance and Administration“ (MEGA) bietet eine einzigartige, internationale organisierte Weiterbildung an führenden Institutionen in Deutschland und Frankreich für eine bessere Verwaltungszusammenarbeit in Europa. MEGA ist ein postgradualer Studiengang und verbindet hohe Qualitätsanforderungen einer wissenschaftlichen und managementorientierten Weiterbildung mit der spezifischen Vorbereitung auf europäische Aufgaben und Themen der deutsch-französischen Zusammenarbeit. Der nächste MEGA-Jahrgang ab 2013 wird in berufs begleitender Form mit einer neuen Struktur und einer Dauer von zwei Jahren

angeboten. Experten aus Wissenschaft und Praxis behandeln im Rahmen des Programms die Themenbereiche:

Staat und Verwaltung im Vergleich; Public Management und internationale Verwaltungszusammenarbeit in Europa; Governance und Politikfelder in der EU.

Weitere Informationen sind abrufbar unter www.megamaster.eu

Az.: I 015-00-1

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

Finanzen und Kommunalwirtschaft

484 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 19. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ am 26.09.2012 im Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR ist konstruktiv verlaufen und war mit rund 50 Teilnehmern gut besucht. Nach der Begrüßung von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Städte- und Gemeindebund NRW, präsentierte Vorstand Hans-Joachim Bihs, Wirtschaftsbetriebe Hagen AöR, den Aufbau und den Betrieb der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR.

Sodann ging stellvertretender Vorstand Barbara Seifert, Stadtwerke Hürth AöR, auf die Problematik Verhältnis der AöR - Gemeindeprüfungsanstalt ein und zeigte insbesondere auf, dass sich die GPA auch mit den auf die AöR übertragenen Aufgabenbereichen beschäftigt hat, obwohl dem die Vorschrift des § 27 KUV (Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer) entgegensteht und die GPA kein Recht hat, von den AöRs Informationen einzufordern. In dem seitens der Stadt Hürth verfolgten Rechtsstreit gegen die GPA ist das Verfahren eingestellt und die Gebühren sind entsprechend des auf die AöR entfallenden Anteils reduziert worden.

Im Anschluss daran erläuterte Rechtsanwalt Dr. Dirk Gruneberg, Rechtsanwälte Gruneberg Köln, die Thematik Personalgestaltung und AöR, wobei er insbesondere auf die Aspekte der Anwendbarkeit des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, die steuerrechtliche Beurteilung nach der BFH-Entscheidung vom 15.02.2012, die vergaberechtlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Gefährdung des innerstaatlichen Organisationsaktes und die organisatorische Beurteilung einging.

Rechtsanwalt Ulrich Cronauge, Rechtsanwälte Gruneberg Köln, verdeutlichte die Problematik der Beteiligung der AöR an Gesellschaften des privaten Rechts und kritisierte, dass das Vorliegen eines „besonders wichtigen Interesses“ als zentrale Beteiligungsvoraussetzung i.S. von § 114 Abs. 4 S. 3 GO die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit der AöR schmälere. Im Hinblick auf die Bestellung des Vorstands einer AöR verdeutlichte er die Möglichkeiten des Rates, auf die Bestellung Einfluss zu nehmen, obwohl dies dem Verwaltungsrat nach § 114 a Abs. 7 S. 2 GO vorbehalten ist.

Sodann ging Rechtsanwältin Claudia Koll-Sarfeld, Kom-

munalAgentur NRW, auf die am 14.06.2012 gegründete interkommunale Einkaufsgenossenschaft des StGB NRW „KoPart eG“ ein, wobei „KoPart“ für „Kommunal & Partnerschaftlich“ stehe und damit die Grundintention der Genossenschaft umschreibe. Im Mittelpunkt stehe die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder durch Verbesserung bei der kommunalen Bedarfsdeckung. Der Genossenschaft können Kommunen und kommunale Unternehmen, insbesondere die Mitglieder des StGB NRW und deren Einrichtungen beitreten.

Danach referierte Vorstand Markus Flocke, Technische Betriebe Schwelm AöR, in einem sehr interessanten Erfahrungsbericht über die - ergänzend zu der seit mehreren Jahren laufenden Leistungsbewertung der Beschäftigten gemäß TVöD - über die seit diesem Jahr eingeführte „Führungskräftebeurteilung von unten“ und betonte, dass diese Führungsbewertung ein wichtiges Instrument für die innere Führungskultur der Technischen Betriebe Schwelm AöR geworden sei.

Anschließend ging Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen auf die mögliche Ausweitung des § 108 a GO (Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten) auf die Anstalten des öffentlichen Rechts ein, wobei sie sich auf die Aussage aus dem Koalitionsvertrag berief. Weitere Diskussionspunkte waren die umsatzsteuerliche Einordnung öffentlicher Leistungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, Parkraumbewirtschaftung und AöR und Datenschutzbeauftragter und AöR.

Der Verlauf der Sitzung insgesamt zeichnete sich durch eine intensive Diskussion aus, die gezeigt hat, dass insbesondere sowohl rechtliche als auch praktische Fragestellungen bei der Führung der AöR nach wie vor aktuell und brisant sind. Die Vorträge von Frau Koll-Sarfeld sowie der Herren Cronauge und Flocke sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar. Zur umsatzsteuerlichen Einordnung öffentlicher Leistungen ist auf den Schnellbrief 122/2012 vom 21.08.2012 (abrufbar für StGB NRW-Mitgliedskommunen) zu verweisen.

Der nächste Erfahrungsaustausch „AöR“ findet am 17.04.2013 auf Einladung von Rechtsanwalt Dirk Abts, Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Krefeld statt.

Az.: II/3 810-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

485 Gewinner des dena-Wettbewerbs „Energieeffizienz in Kommunen 2012“

Vier herausragende kommunale Energieeffizienzprojekte wurden von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) im Rahmen des Wettbewerbs „Energieeffizienz in Kommunen Gute Beispiele 2012“ ausgezeichnet. Die Preisverleihung erfolgte am 19. September auf dem 3. dena-Energieeffizienzkongresses in Berlin. Der Wettbewerb ist mit Preisgeldern in Höhe von 25.000 Euro dotiert und

wurde von der dena mit Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und in Kooperation mit dem Deutschen Landkreistag sowie dem Deutschen Städte- und Gemeindebund durchgeführt.

Bei der Preisverleihung bestand Einigkeit, dass die Steigerung der Energieeffizienz ein entscheidender Faktor für das Gelingen der Energiewende ist. Aufgrund ihrer vielfältigen Handlungsfelder und der Nähe zu den Bürgern kommt den Kommunen dabei eine große Bedeutung zu. Die Vielzahl kommunaler Einflussmöglichkeiten zeigen die Gewinner beispielhaft auf.

Die Stadtwerke Aachen AG hat das Energieeffizienzkonzept gemeinsam mit der Stadtverwaltung entwickelt. Die Bandbreite der umgesetzten Projekte erstreckt sich von speziellen Fördermaßnahmen für Haushalte und Unternehmen über Qualifizierungsmaßnahmen, die Entwicklung von Qualitätsstandards und eine Vielzahl an Beratungsangeboten bis hin zu öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten wie der Auslobung des Aachener Energiepreises. Im Bereich öffentlicher Einrichtungen wurde unter anderem ein internes Vorschlagswesen für Energieeffizienzmaßnahmen aufgebaut. Durch die über 30 umgesetzten Projekte wurde in Aachen zwischen 2006 und 2010 eine Endenergieeinsparung von rund zwei Prozent erreicht.

Die Stadtwerke Bamberg GmbH hat mit dem „Bambados“ eines der ersten Hallenbäder in Europa im Passivhausstandard realisiert. Aufgrund hoher Raumtemperaturen und Luftfeuchtigkeit haben Hallenbäder grundsätzlich einen besonders hohen Energiebedarf. Das Bambados zeichnet sich durch eine hochgedämmte Gebäudehülle sowie eine luftdichte und kompakte Bauweise aus. In Bezug auf Lüftung, Kälteversorgung und Beleuchtung wurde modernste Gebäudetechnik eingesetzt. Das Bambados erreicht so einen Wärmebedarf, der um rund 30 Prozent unter dem eines Standardneubaus nach aktueller Energieeinsparverordnung liegt.

Die Stadt Memmingen modernisierte im Rahmen eines Energieeinspar-Contractings die Gebäudetechnik und Wärmeversorgung von 31 städtischen Gebäuden. Dabei wurden für jedes Gebäude detaillierte Energieeffizienzmaßnahmen ausgearbeitet. Sie umfassten unter anderem den Austausch der Umwälzpumpen gegen Hocheffizienzpumpen, die Erneuerung von Leuchtmitteln, den Einsatz eines übergreifenden Gebäudeleitsystems oder die optimierte Regelung der Anlagentechnik. Sämtliche Energieverbräuche der Gebäude werden über ein Energiecontrolling regelmäßig ausgewertet, so dass Fehlentwicklungen tagesgenau festgestellt werden können. Ohne hohe eigene Investitionen tätigen zu müssen, konnte Memmingen die durch das Contracting jährlich garantierte Energiekosteneinsparung von rund 280.000 Euro bereits im ersten Betriebsjahr erreichen.

Das Bildungszentrum SeeCampus Niederlausitz, bestehend unter anderem aus zwei Schulen und einer Dreifeld-Sporthalle, wurde 2011 im Auftrag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als Passivhauskomplex errichtet. Das Vorhaben ist eine Kooperation im Rahmen einer Public-Private-Partnership zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, zwei Städten sowie der regionalen

Wirtschaft. Der jährliche Wärmebedarf liegt bei nur rund 15 kWh pro qm. Erreicht wird dies unter anderem durch eine stark gedämmte Außenhülle, die einen Wärmeverlust weitgehend verhindert, und eine kontrollierte Raumlüftung mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung. Die Schüler profitieren von einer modernen Lernatmosphäre und lernen am praktischen Beispiel ihrer eigenen Schule den rationalen Umgang mit Energie.

Die Preisträger erhielten gleichzeitig das Label „Good Practice Energieeffizienz“ der dena, das erfolgreiche Energieeffizienzprojekte in Kommunen, Institutionen und Unternehmen sichtbar macht. Der Wettbewerb und die Verleihung des Good-Practice-Labels sind Aktivitäten der dena im Rahmen der Kommunikationsplattform zur Unterstützung der nationalen Umsetzung der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie (EDL-Richtlinie). Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Weitere Informationen zum Wettbewerb, den Preisträgern und dem Good-Practice-Label finden sich unter www.energieeffizienz-online.info.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

486 Gewerbesteuerhebesätze 2011 bundesweit

Im Jahr 2011 lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 392 % und damit um 2 Prozentpunkte höher als im Vorjahr (390 %). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, ergaben sich bei den durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesätzen in den Bundesländern gegenüber dem Vorjahr Veränderungen zwischen einer Abnahme um 7 Prozentpunkte für Hessen bis zu einer Zunahme um 18 Prozentpunkte für Thüringen.

Das Gewerbesteueraufkommen in Deutschland betrug im Jahr 2011 rund 40,5 Milliarden Euro; es ist damit gegenüber 2010 um 13,2 % gestiegen. Einzig das Land Brandenburg (6,9 %) konnte das Gewerbesteueraufkommen des Vorjahres nicht erreichen. Alle übrigen Bundesländer erzielten teils zweistellige prozentuale Zuwächse. Der höchste Anstieg beim Gewerbesteueraufkommen wurde mit 31,5 % in Bremen ermittelt.

Bei der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, lag der Hebesatz im Jahr 2011 bei durchschnittlich 306 % und damit 6 Prozentpunkte über dem Wert von 2010. Das Aufkommen der Grundsteuer A betrug 2011 insgesamt 0,4 Milliarden Euro, dies war ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahreswert (1,8 %). Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B (für Grundstücke) ist bundesweit für das Jahr 2011 um 9 Prozentpunkte gegenüber 2010 angestiegen und liegt nun bei 418 %. Das Aufkommen der Grundsteuer B lag 2011 bei 11,3 Milliarden Euro und damit 3,2 % höher als 2010.

Weitere Ergebnisse und methodische Hinweise finden sich in der Fachserie 14, Reihe 10.1 Realsteuervergleich 2011, die in Kürze im Bereich Publikationen > Thematik

Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Bundesländern 2011 in %						
Bundesland	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	Hebesatz 2011	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2011	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2011	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte
Baden-Württemberg	349	6	383	8	363	5
Bayern	339	2	380	1	370	1
Berlin	150	0	810	0	410	0
Brandenburg	273	3	383	4	324	16
Bremen	248	0	572	0	434	0
Hamburg	225	0	540	0	470	0
Hessen	282	4	337	5	384	7
Mecklenburg-Vorpommern	264	7	381	10	343	2
Niedersachsen	354	3	391	3	385	2
Nordrhein-Westfalen	231	9	457	14	442	6
Rheinland-Pfalz	295	10	355	12	371	4
Saarland	249	1	353	6	412	4
Sachsen	303	2	479	28	415	3
Sachsen-Anhalt	299	5	386	6	357	7
Schleswig-Holstein	294	8	355	19	356	9
Thüringen	271	30	383	37	367	18
Deutschland	306	6	418	9	392	2

sche Veröffentlichungen > Öffentliche Finanzen & Steuern > Realsteuervergleich abrufbar ist. Dort wird auch die Gemeinschaftsveröffentlichung „Hebesätze der Realsteuern im Jahr 2011“ mit Angaben für sämtliche Gemeinden Deutschlands angeboten. [Quelle: Statistisches Bundesamt]

Az.: IV/1 930-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

487 Neuer Termin für Seminar Beamtenpensionen

Mit StGB NRW-Mitteilung 379/2012 vom 27.08.2012 wurde auf ein vom Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung angebotenes Seminar zu dem Thema der Finanzierung von Beamtenpensionen am 11.09.2012 hingewiesen. Das Seminar musste kurzfristig verschoben werden. Als neuer Termin wurde nun der 31.10.2012 festgesetzt.

Az.: IV 904-05/17 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

488 Dialog zum künftigen Verfahren des Stromnetzausbaus

Die Bundesnetzagentur strebt gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag einen Dialog zum künftigen Verfahren des Stromnetzausbaus in Deutschland an. In diesem Rahmen möchte die Bundesnetzagentur über die Grundzüge der Bundesfachplanung am

24.10.2012, 11 bis 16 Uhr, Standort der Zentrale der Bundesnetzagentur in Mainz, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz informieren.

Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, bereits frühzeitig eine Plattform des offenen Austauschs zwischen den Kommunen sowie der Bundesnetzagentur zu schaffen, dabei relevante Aspekte des Stromnetzausbaus zu thematisieren und die „Spielregeln“ zum weiteren Verfahren zwischen Bundesnetzagentur, Regionalplanungsbehörden und Kommunen zu definieren. Die Bundesnetzagentur will ihr geplantes Vorgehen erläutern und zugleich mehr darüber erfahren, welche Bedürfnisse und Erwartungen es aufseiten der Städte und Gemeinden gibt.

Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist kostenfrei. Aufgrund des begrenzten Platzangebots (max. 85 Plätze) vor Ort, ist eine Anmeldung erforderlich. Anmelden können Sie sich bis zum 10.10.2012 unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Kommune und des Verbandes (Deutscher Städte- und Gemeindebund) per E-Mail unter Dialog-Stromnetzausbau2012@bnetza.de.

Das Einladungsschreiben der Bundesnetzagentur ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Intranetangebot unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft/Netzentwicklungsplan abrufbar.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

Die Bundesnetzagentur stellt an insgesamt sechs Informationstagen den überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2012 und den dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts 2012 der interessierten Öffentlichkeit vor. Die Veranstaltungen bieten Gelegenheit, sich an der derzeit laufenden Konsultation des Zweiten Entwurfs Netzentwicklungsplan und des Umweltberichts der Bundesnetzagentur aktiv zu beteiligen und sich Informationen über die angewandten Verfahrensschritte und deren Ergebnisse einzuholen.

Konsultation des zweiten Entwurfs des Netzentwicklungsplans 2012:

Nachdem die Übertragungsnetzbetreiber den Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) mit der Öffentlichkeit konsultiert, überarbeitet und am 15. August 2012 an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übergeben haben, befasst sich diese nun mit der zweiten Entwurfsfassung des NEP. In dem der BNetzA vorliegenden Entwurf des NEP wurden die Ergebnisse des ersten öffentlichen Konsultationsverfahrens (vgl. dazu Mitteilungsnotiz vom 17.09.2012) durch die Übertragungsnetzbetreiber eingearbeitet und der NEP entsprechend abgeändert. So wurde in der Darstellung des künftigen Netzausbaus unter anderem die Startnetztopologie verändert und auf die aus Sicht des DStGB wesentlichen Aspekte der Verteilnetzebene und den Einsatz von Erdkabeln als Alternative zum Freileitungsbau intensiver eingegangen.

Die BNetzA hat den NEP einer weiteren Prüfung unterworfen und eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Dem Entwurf des NEP beigelegt hat sie zum einen ein Begleitdokument, das den aktuellen Stand der Prüfung zusammenfasst und zum anderen einen Umweltbericht. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Projekte des gesamten Bundesbedarfsplan-Entwurfs auf Basis der Angaben des NEP-Entwurfs ermittelt. Die BNetzA weist jedoch darauf hin, dass der genaue Verlauf der Leitungen noch nicht feststehe. Ob und in welchem Umfang alle diese Ausbaumaßnahmen aus Sicht der BNetzA tatsächlich als energiewirtschaftlich notwendig eingestuft werden könne, stehe derzeit daher noch nicht fest.

Netzentwicklungsplan und Umweltbericht wurden nunmehr von der BNetzA zu einer weiteren zweiten öffentlichen Konsultation gestellt, die vom 6. September 2012 bis zum 2. November 2012 läuft. Die Stellungnahmen können entweder per Post oder per E-Mail an die BNetzA versandt werden.

Die Konsultationsdokumente werden auch auf der Internetseite www.netzausbau.de öffentlich bekannt gemacht sowie vom 6. September 2012 bis zum 17. Oktober 2012 am Sitz der BNetzA in Bonn ausgelegt. Im Anschluss an die Konsultation und die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird die BNetzA den Netzentwicklungsplan gemeinsam mit dem Umweltbericht fertigstellen

und der Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorlegen.

Informationsveranstaltungen der Bundesnetzagentur:

Die BNetzA bietet im Rahmen des Konsultationsverfahrens sechs Informationstage an, an denen sie den Entwurf des Netzentwicklungsplans und den des Umweltberichts der interessierten Öffentlichkeit vorstellen wird. Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 9:30 Uhr und enden gegen 17:30 Uhr.

Veranstaltungsorte sind folgende:

20.09.2012 Bonn

LVR-LandesMuseum Bonn, Colmantstraße 14-16, 53115 Bonn

26.09.2012 Nürnberg

IHK Nürnberg für Mittelfranken, Eingang Winklerstraße 22, 90403 Nürnberg

02.10.2012 Hamburg

Haus der Patriotischen Gesellschaft, Trostbrücke 6, 20457 Hamburg

05.10.2012 Erfurt

Comcenter Brühl im Gebäude der LEG Thüringen, Mainzerhofstraße 10, 99084 Erfurt

09.10.2012 Hannover

Altes Rathaus Hannover, Eingang Köbelingerstraße 2, 30159 Hannover

Weitere Informationen über die Veranstaltungen finden Sie unter:

www.netzausbau.de/cln_1911/DE/Mitreden/Termine/infotage_2012/infotage_node.html. Der Flyer zur Veranstaltung ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft/Netzentwicklungsplan abrufbar.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

490 Konsultation 2. Entwurf NEP Strom 2012

Nachdem die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Mitte August 2012 an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übergeben haben, hat die BNetzA den NEP nochmals überarbeitet und einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Der dem 2. Entwurf des NEP beigelegte Umweltbericht soll die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des gesamten Bundesbedarfsplan-Entwurfs auf Basis der Angaben des NEP-Entwurfs ermitteln. In dem 2. Entwurf des NEP wurden die Ergebnisse des öffentlichen Konsultationsverfahrens, bei dem neben der Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und seiner Mitgliedsverbände (vgl. dazu Schnellbrief Nr. 103 vom 13.06.2012) und der weiteren gemeinsamen Stellungnahmen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages (vgl. Mitteilung 400/2012 vom 16.07.2012) weitere 2.099 Stellungnahmen eingegangen sind, eingearbeitet.

Änderungen im 2. Entwurf des NEP Strom 2012:

Eine wesentliche Veränderung betrifft die Startnetztopologie. Hier wurden bestimmte Maßnahmen ins Ergebnisnetz verschoben. Startnetz und Ergebnisnetz sind nun schärfer abgegrenzt. Die Kennzahlen wurden entsprechend angepasst. Des Weiteren wurden Maßnahmen des Leitszenarios B 2022 einschließlich Startnetz Inbetriebnahmejahre zugeordnet. Der bereits ermittelte Gesamtnetzaus- und Umbaubedarf blieb jedoch unverändert bei den ermittelten 4.400 km in bestehenden Trassen und 3.800 km neue Trassen, bestehen.

In dem neuen 2. Entwurf finden sich daneben auch einige Forderungen der Kommunen wieder:

- So wird nunmehr ausdrücklich auf die Ebene der Verteilnetze Bezug genommen und anerkannt, dass auch dieser ein wesentlicher Bestandteil des Netzausbaus und damit für den Erfolg der Energiewende sei
- Der 2. Entwurf geht nunmehr intensiver auf den Aspekt des Einsatzes von Erdkabeln als Alternative zum Freileitungsbau ein. Eine Erdverkabelung in Form einer Gleichstromverkabelung sei grundsätzlich möglich und unter bestimmten Voraussetzungen auch sinnvoll. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es erst im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. der Planfeststellungsverfahren auf Länderebene, in der die Trassenverläufe festgelegt werden, Sinn mache, konkrete Verkabelungsabschnitte zu prüfen. Dass die Kosten einer Verkabelung nicht in dem Plan enthalten sind, bedeute jedenfalls keine Vorfestlegung für spätere Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Auch der sensible Umgang bei der Wohnbereichsannäherung von Trassen wird in dem 2. Entwurf des NEP aufgegriffen und darauf hingewiesen, dass bei neuen Trassen nach Möglichkeit siedlungsferne Lösungen genutzt werden, wenn dem keine Konflikte mit anderen Schutzgütern entgegenstehen. Detaillierte Untersuchungen seien Bestandteil späterer Planungs- und Genehmigungsschritte.

Weiteres Verfahren

Der 2. Entwurf und der Umweltbericht wurde nunmehr von der BNetzA zu einer weiteren zweiten öffentlichen Konsultation gestellt, die vom 6. September 2012 bis zum 2. November 2012 unter Federführung der BNetzA läuft. Im Anschluss an die Konsultation und die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan gemeinsam mit dem Umweltbericht fertigstellen und der Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorlegen.

Den 2. Entwurf mit dem Umweltbericht und weiteren Informationen finden Sie unter www.netzausbau.de.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

Trotz der aktuell starken Steuereinnahmen kann aus Sicht der 396 NRW-Kommunen keine Entwarnung bei der Situation der kommunalen Haushalte gegeben werden. „Nach wie vor kann nicht einmal jede zehnte Kommune in NRW ihren Haushalt aus ihren Einnahmen bestreiten“, machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute anlässlich der Mitgliederversammlung des Verbandes in Düsseldorf deutlich. „Der überwiegende Teil der Städte, Gemeinden und Kreise lebt weiter von der Substanz und finanziert laufende Ausgaben über Liquiditätskredite“, so Ruthemeyer. Diese hätten mit fast 24 Mrd. Euro einen neuen Höchststand erreicht.

Sorgen bereiten dem Verband die sich weiter verschärfenden Bedingungen, unter denen die Kommunen ihre Haushalte konsolidieren sollen. „Der Fiskalpakt bedeutet noch einmal höhere Anforderungen gegenüber der ab 2020 geltenden nationalen Schuldenbremse“, erläuterte Ruthemeyer. Man müsse kein Prophet sein, um vorherzusagen, dass das Land NRW zur Einhaltung der Vorgaben des Fiskalpakts versuchen wird, auch die Zuweisungen an die Kommunen zu kürzen. „Dies würde aber den ohnehin unterfinanzierten Stärkungspakt Stadtfinanzen zum Scheitern verurteilen“, warnte Ruthemeyer. Die Vorstellung, man könne die nächsten Stufen des Stärkungspakts alleine aus einer Umverteilung zwischen Kommunen finanzieren, sei absurd.

Gleichzeitig sähen sich die Kommunen mit immer größeren Erwartungen bei kostenträchtigen Aufgaben konfrontiert. Dies betreffe nicht nur bekannte Themen wie den Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige, sondern auch neue Herausforderungen wie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. „Die Städte und Gemeinden unterstützen die Zielsetzung der Konvention ausdrücklich“, erklärte Ruthemeyer. „Doch ohne die notwendigen Ressourcen - personell wie sächlich - wird der Inklusionsprozess nicht gelingen.“

Dies betreffe zum einen ausgebildete Sonderpädagoginnen und -pädagogen sowie Inklusionshelfer und -helferinnen, welche die betroffenen Kinder bei der Bewältigung der Aufgaben des täglichen Lebens unterstützen. Zum anderen seien bauliche Veränderungen erforderlich: Zusatzräume für differenzierenden Unterricht oder auch schlicht Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die Ruhephasen benötigen. Auch auf die vorzuhaltenden Lehr- und Lernmittel und auf den Schülertransport werde sich die Inklusion auswirken. Denn nicht alle Kinder sind in der Lage, den Linienverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder den Schülerspezialverkehr zu nutzen.

„Eine qualitativ befriedigende Umsetzung der Inklusion wird Geld kosten. Wenn das Land NRW nicht bereit ist, das verfassungsrechtliche Konnexitätsgebot zu beachten, bleibt den Schulträgern nur der Weg zum Verfassungsgerichtshof nach Münster. Das wäre ein beschämendes Ergebnis für das Land NRW“, sagte Ruthemeyer.

Insgesamt, so der Verbandspräsident, könnten die Kommunalfinanzen nur saniert werden, wenn es dauerhaft gelinge, die Ausgaben besonders im Sozialbereich zu begrenzen. Diese stiegen immer noch rascher als die Einnahmen. Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - gegenwärtig rund vier Mrd. Euro pro Jahr - durch den Bund ab 2012 könnte deshalb nur ein erster Schritt zur Entlastung der Kommunen sein. „Vor allem bei der Eingliederungshilfe für Behinderte, die allein in NRW die kommunalen Kassen mit rund 3,5 Mrd. Euro belastet, müssen wir zu Strukturen kommen, die den Kommunen Luft zum Atmen lassen“, forderte Ruthemeyer. Dafür sei eine dauerhafte und verlässliche Mitfinanzierung des Bundes unerlässlich.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

Schule, Kultur und Sport

492 **Pressemitteilung: Schulische Inklusion nicht zum Nulltarif**

Mit Unverständnis haben Städte und Gemeinden auf den gestern veröffentlichten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich reagiert. „Die Kommunen stehen hinter dem Ziel, den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in allen Schulformen deutlich auszuweiten“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Inklusion in den Regelschulen braucht aber Qualität und Qualität ist nicht zum Nulltarif zu haben, wie dies der Gesetzentwurf suggeriert“, machte Schneider deutlich.

Der Entwurf eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sieht vor, dass der Ort für sonderpädagogische Förderung in der Regel die allgemeine Schule ist. Dort soll der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt werden. Das derzeitige Förderschulsystem soll nicht gänzlich abgeschafft werden, sodass Eltern die Wahl haben, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden.

Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgte Zielsetzung geht allerdings dahin, dass zukünftig mehr als 80 Prozent der Kinder mit besonderem Förderbedarf an Regelschulen unterrichtet werden. Bislang beträgt die Inklusionsquote weniger als 20 Prozent. Aus kommunaler Sicht ist klar, dass dies einen Paradigmenwechsel bedeutet. Deshalb sei es unverständlich, dass der Gesetzentwurf bei der Frage der Kosten lapidar darauf verweise, dass der Gesetzentwurf nicht zur Übertragung einer neuen oder zu einer wesentlichen Veränderung einer vorhandenen Aufgabe führe. „Wenn Inklusion nicht an fehlenden Ressourcen scheitern soll, dann muss das Land auch anerkennen, dass auf die Kommunen kurz- und mittelfristig erhebliche finanzielle Belastungen zukommen“, erklärte Schneider. Zu nennen seien die Bereiche Schülerfahrkosten, Lehr- und Lernmittel, medizinisch-therapeutisches Personal,

Schulbegleiter oder „Inklusionshelfer“ und selbstredend die Schaffung inklusionsgeeigneter Schulgebäude.

„Aus unserer Sicht passt es schlicht nicht zusammen, wenn die Landesregierung auf der einen Seite einen Stärkungspakt beschließt, der den betroffenen Kommunen härteste Sparvorgaben auferlegt, und auf der anderen Seite zusätzliche Belastungen schafft, die jeden Haushaltssanierungsplan in Frage stellen“, betonte Schneider. Das Land habe der UN-Konvention im Bundesrat zugestimmt und lade nun die Verantwortung bei den kommunalen Schulträgern ab, die offensichtlich den Streit mit den Betroffenen austragen sollen, wenn nur eine „Inklusion nach Kassenlage“ möglich sei.

Das nordrhein-westfälische Konnexitätsausführungsgesetz sieht nun so genannte Konsensgespräche vor, welche die kommunalen Spitzenverbände abwarten wollen. „Für den Fall, dass es hier keine Annäherung geben sollte, haben aber verschiedene Kommunen bereits signalisiert, dass sie die Frage eines Belastungsausgleichs notfalls auch gerichtlich klären lassen werden“, teilte Schneider mit.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

493 **Fachveranstaltung „Vergaberecht in der Schulverpflegung“**

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW der Verbraucherzentrale NRW bietet eine Fachveranstaltung zum Vergaberecht in der Schulverpflegung, die praxisorientierte Hilfestellung leisten soll zur richtigen Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften bei der Ausschreibung. Ziel der Veranstaltung ist es zu vermitteln, wie Schulmahlzeiten vergaberechtlich korrekt ausgeschrieben werden, die Unterschiede zwischen Dienstleistungsauftrag und Dienstleistungskonzession darzulegen, vorzustellen wie DGE-Qualitätsstandards untergebracht werden können und Möglichkeiten des Angebotsvergleichs und der Angebotsbewertung aufzuzeigen.

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Planung, Organisation oder Ausschreibung von Schulverpflegungsangeboten verantwortlich sind (Schulträger und Träger der Jugendhilfe, sonstige außerschulische Träger und Verpflegungsdienstleister).

Die Tagungsgebühr beträgt 25 Euro. Termine: 30.10.2012 in Münster, 22.11.2012 in Dortmund, 30.01.2013 in Köln, 21.02.2013 in Paderborn, 14.03.2013 in Düsseldorf. Weitere Informationen sowie die Online-Anmeldung können abgerufen werden unter: www.schulverpflegung.vz-nrw.de. Telefonische Rückfragen können gerichtet werden an die Verbraucherzentrale NRW, Tel.: 0211/3809-714.

Az.: IV/2 241-13

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

494 **OLG Hamm zur Amtspflicht kommunaler Schulträger**

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 13.01.2012 I-11 U 54/11 eine Entscheidung zum Umfang der Amtspflicht des kommunalen Schulträgers, mangelfreie Geräte für

den Sportunterricht zur Verfügung zu stellen (Art. 34 Grundgesetz; § 839 BGB; § 46 BeamtenVG; Art. 8 LV NRW; §§ 57, 78, 79 SchulG NRW; § 82 LBG NRW) getroffen.

Aus dem Urteil ergibt sich, dass die aus § 79 Schulgesetz NRW folgende Amtspflicht des kommunalen Schulträgers, mangelfreie Geräte für den Sportunterricht zur Verfügung zu stellen, nicht gegenüber den in der Schule tätigen und im Dienste des Landes stehenden Lehrkräften besteht. In diesem Zusammenhang steht dem Land als Einstellungsstelle gegenüber der Kommune als Schulträger kein Schadensersatzanspruch aus Anlass eines Schulunfalls zu.

Az.: IV/2 211-15 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

495 Fachtagung zur Teamentwicklung in der Offenen Ganztagschule

Am 23. Oktober 2012 findet in Köln-Deutz die Fachtagung „T wie Teamentwicklung Gemeinsam Verantwortung in der und für die offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln, der Serviceagentur „Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen“ und des LVR-Landesjugendamtes Rheinland statt.

Eingeladen sind insbesondere die Leitungskräfte der offenen Ganztagschule: die Schulleitungen und die Leitungen bzw. Koordinatorinnen und Koordinatoren der außerunterrichtlichen Angebote der OGS. Diese sind eingeladen als Tandem an der Tagung teilzunehmen. Außerdem richtet sich die Einladung an Vertreterinnen und Vertreter der schulfachlichen Aufsicht, die Fachberatungen für die OGS bei den Jugend- und Schulverwaltungsämtern und den freien Trägern sowie die Leitungen der Bildungsbüros.

Der Teilnahmebetrag beträgt 20 Euro (inklusive Mittagimbiss). Anmeldeschluss ist der 21. September 2012. Weitere Informationen sowie der Online-Anmeldebogen können abgerufen werden über: www.jugend.lvr.de. Telefonische Auskünfte erteilen: Frau Weier und Frau Hahn, Tel.: 0221/809-4016 oder 4017.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

496 Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Das MSW NRW teilt der StGB NRW-Geschäftsstelle Folgendes mit: Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wurde bisher sehr restriktiv gehandhabt. Dies entsprach auch der bisherigen Rechtsprechung. Wesentliches Kriterium war die Gefährdung der Versetzung und des Schulabschlusses. Gesamtschulen, Förderschulen und Schuleingangsphase waren daher von dieser Förderung bisher weitestgehend ausgeschlossen.

Inzwischen ist es auf der Grundlage eines Beschlusses des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom Februar 2012 und nach mehreren Gesprächen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde möglich geworden, Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket auch für bisher nicht erfasste Gruppen von Schülerinnen und Schülern zu öffnen.

Ein zwischen den für Arbeit, Schule und Jugend zuständigen Ministerien abgestimmter Erlass wurde am 18.7.2012

veröffentlicht. Dieser ist im Internet unter http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Bildungs_Teilhabepaket/Erlass_BuT_Lernfoerderung_180712.pdf ebenso zu finden wie das neue Antragsformular. Gefördert werden können jetzt u.a. auch formal nicht versetzungsgefährdete Schüler/innen. Nach wie vor ist es möglich, dass die Schulen die Fallgruppen auch weiterhin über ein Ankreuzverfahren sicherstellen.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

497 Fachkonferenz „Bewegung und Ernährung - im Alltag!“

Bewegung und Ernährung im Alltag! ist das Motto der 5. Regionalen Fachkonferenz im Rahmen der Veranstaltungsreihe NRW Bewegt IN FORM. Im Fokus steht das Ziel Bewegungs- und Ernährungsaspekte in gesundheitsorientierten Aktivitäten und Maßnahmen zusammenzubringen. Daneben gilt es, Akteurinnen und Akteure bereits bestehender Projekte und Initiativen zu einer stärkeren Vernetzung zu motivieren, um gemeinsam das Thema Bewegung und Ernährung in den Alltag zu transportieren.

Die Fachtagung soll sport- und ernährungspsychologische Erkenntnisse vermitteln, warum Appelle und Wissen alleine noch keine Verhaltensänderung bewirken. Des Weiteren wird über Handlungsempfehlungen der Wissenschaft informiert.

Anmeldungen werden online bis zum 2. November 2012 unter folgender Adresse erbeten: <http://veranstaltungen.mfkjks.nrw.de> (ohne www.) Fragen beantwortet: Carmen Plischke, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW; Tel.: 0211/837-4105, E-Mail: carmen.plischke@mfkjks.nrw.de.

Az.: IV/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

498 Infoveranstaltungen zur Pädagogik bei Verhaltensauffälligkeit

Die Serviceagentur Ganztägig Lernen und das ISA Münster laden zu fünf Informationsveranstaltungen zum Einsatz der Herner Materialien in der Sekundarstufe I ein. Die Herner Materialien sollen Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften Beobachtungs- und Dokumentationsbögen an die Hand geben, mit denen sie auffälliges Verhalten beschreiben und Verhaltensmuster analysieren können. Die Veranstaltungen finden rotierend vom 04.10.2012 bis zum 03.12.2012 jeweils in den 5 Regierungsbezirken statt.

Das Seminar richtet sich an Schulleitungen und pädagogische Fachkräfte in der Sekundarstufe, Lehrkräfte und interessierte Multiplikatorinnen/Multiplikatoren. Weitere Informationen zu den fünf Veranstaltungen sowie der Anmeldebogen, können im Internet abgerufen werden über: http://www.ganztag-blk.de/test/front_content.php?idcat=80&idart=1929. Telefonische Auskünfte erteilt Nadine Seyrek, Tel.: 0251/200799-17.

Az.: IV/2 211-38/3 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

499 Fachtagung „Inklusion in Ganztagschulen“

Das Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) laden zur Fachtagung „Inklusion in Ganztagschulen Wie kann Inklusion für den Ganztag entwickelt und ausgebaut werden?“ ein, die vom 30. bis 31.10.2012 im Franz-Hitze-Haus, Münster stattfindet.

Die Teilnahme an der Veranstaltung kostet 97 bzw. 147 Euro. Anmeldungen werden bis zum 14.09.2012 erbeten. Weitere Informationen über die Veranstaltung sowie das Anmeldeformular können abgerufen werden über: www.lwl.org/lja-fortbildung. Telefonische Rückfragen beantwortet: Doris Sandmann, 0251/591-4559.

Az.: IV/2 211-38/3 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

500 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales teilt mit:

Familien, die Unterstützung aus dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ in Anspruch nehmen wollen, müssen dies bis zum 15. September beantragen.

Schulen sollten nach Anraten des Sozialministers Guntram Schneider Familien in schwierigen finanziellen Verhältnissen gezielt auf die Verlängerung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ hinweisen. Aus diesem Fonds der Landesregierung erhalten Kinder aus einkommensschwachen Familien eine finanzielle Unterstützung für die Gemeinschaftsverpflegung in Kita und Schule.

Die betroffenen Familien müssen sich bis Mitte September mit den zuständigen kommunalen Stellen in Verbindung setzen, damit sie eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds erhalten können. Die Entscheidung treffen die kommunalen Stellen, die auch für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständig sind. Das sind in der Regel die Jobcenter, aber auch die Sozialämter können Auskunft geben. Die Leistungen orientieren sich an denen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket; das sind je nach Einzelfall etwa zwei bis drei Euro pro Kind und Tag.

Unterstützt werden Kinder und Jugendliche, die trotz sozialer Notlage keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes erhalten. Dies sind beispielsweise Familien, die Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, Familien in einem Privatinsolvenzverfahren oder alleinerziehende Mütter, die wegen geringfügiger Überschreitung von Einkommensgrenzen keinen Anspruch auf Leistungen haben.

Die Landesregierung hatte im Mai beschlossen, den ursprünglich bis Juli 2012 befristeten Härtefallfonds um ein weiteres Jahr (bis zum 31. Juli 2013) zu verlängern. Dafür wurden für das kommende Schuljahr zwei Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Hintergrund dafür war, dass trotz der Bemühungen des Landes bislang keine Einigung mit dem Bund gefunden werden konnte, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auf andere bedürftige

Gruppen auszuweiten.

Informationen zum Härtefallfonds unter: www.mais.nrw.de

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, Tel.: 0211 855-3118.

(Quelle: Presseinformation 742/8/2012 der Landesregierung NRW vom 21.08.2012)

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

Datenverarbeitung und Internet

501 Zertifikate zur eID-Nutzung für Gebiets-Rechenzentren

Nach mehr als einem Jahr Unklarheit erhalten nun kommunale Rechenzentren Zertifikate, mit denen sie die so genannte eID-Funktion des neuen Personalausweises (nPA) für ihre E-Government-Angebote vollständig nutzen können. Dies ist beispielsweise von Vorteil, wenn Bürger und Bürgerinnen sich rechtssicher und eindeutig identifizierbar bei einem Online-Portal ihrer Kommune anmelden wollen. Zudem können nach einer Anmeldung mit eID-Funktion Basisinformationen wie Adresse, Geburtstag und Ähnliches aus dem Ausweis ausgelesen oder aus der kommunalen Datenbank abgerufen werden. Dann brauchen Nutzer/innen des Online-Portals solche Daten nicht selbst in Formulare eingeben.

Kommunalen Rechenzentren kommt bei dieser Aufgabe eine Schlüsselrolle zu, da sie für die Mehrzahl der kreisangehörigen Kommunen IT-Dienste anbieten und dabei auch deren Internet-Angebote technisch bereitstellen. Die Homepage einer Stadt oder Gemeinde schafft in der Regel den Zugang zu den E-Government-Angeboten. Lange Zeit war rechtlich umstritten, ob kommunale Gebiets-Rechenzentren als Zweckverbände eine zentrale Identifikationsplattform („Bürgerportal“) für mehrere angeschlossene Kommunen betreiben dürfen. Insbesondere das Bundesverwaltungsamt als die Stelle, welche die Zertifikate vergibt, sowie der Landesdatenschutzbeauftragte NRW hatten grundsätzliche Bedenken.

Auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW haben die drei kommunalen Spitzenverbände im Frühjahr 2012 dem NRW-Innen- und Kommunalministerium eine Rechtsauffassung präsentiert, die diese Blockade auflösen könnte. Das Ministerium hat diese Lesart dann erfolgreich gegenüber dem Bundesverwaltungsamt geltend gemacht.

Als erstes hat das krz Minden-Ravensberg/Lippe Anfang September 2012 ein solches Berechtigungszertifikat bekommen. Bereits seit Mitte 2011 entwickelt das krz ein Bürgerportal, über das unterschiedliche kommunale Verwaltungsdienstleistungen abrufbar sein sollen. Als erster Dienst ist die Berechnung von Elternbeiträgen für Kindergärten, die der Kreis Lippe betreut, geplant. Der Betrieb soll im November 2012 beginnen. Eltern können dann sämtliche Unterlagen in das Portal hochladen, die zur

Ermittlung des einkommenabhängigen Elternbeitrags nötig sind.

Nach Auskunft des Krz sind nur noch zwei Berechtigungszertifikate für den Betrieb des Bürgerportals erforderlich: eines für die Registrierung zur wiederholten Anmeldung (permanent) und eines für die ad hoc-Anmeldung zu einer einzelnen Verwaltungsleistung (temporär). Anfangs sollten Rechenzentren verpflichtet werden, für jede betreute Kommune und bei diesen für jeden Verwaltungsvorgang ein Zertifikat zu erwerben. Wegen der enorm hohen Kosten hat sich dies nicht durchgesetzt.

Az.: I/3 085-21

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

502 **Neues Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit**

Das Organisationskonzept zur elektronischen Verwaltungsarbeit (Konzept E-Verwaltung) löst das bisher vom Bundesinnenministerium herausgegebene Domea-Konzept ab. Dessen umfangreicher Anforderungskatalog wird durch ein reduziertes Paket so genannter Basisanforderungen ersetzt. Das bisher erforderliche Zertifizierungsverfahren wird abgeschafft.

Verwaltungen, die ihre Abläufe bereits auf der Grundlage von Domea organisiert haben, können diese ohne grundlegende Änderung unter dem neuen Konzept E-Verwaltung weiterführen. Dieses ist weitaus flexibler und berücksichtigt auch neue technische Entwicklungen etwa aus der Umgebung von Web 2.0.

Elektronische Verwaltungsarbeit im Sinne des Konzeptes E-Verwaltung umfasst sowohl die elektronische Schriftgutverwaltung (E-Akte) und elektronische Langzeitspeicherung sowie Aussonderung als auch die Prozessunterstützung durch elektronische Vorgangsbearbeitung und elektronische Zusammenarbeit. Das Konzept E-Verwaltung stellt eine Empfehlung dar und ist nicht verbindlich. Es legt die für den Bund geltenden Vorschriften zugrunde. Allerdings soll es - wie schon das Vorgängerkonzept Domea - auch auf die Verwaltungen der Länder und Kommunen anzuwenden sein.

Weitere Informationen im Internet unter:

http://www.verwaltung-innovativ.de/cln_108/nn_684678/DE/Organisation/orgkonzept_everwaltung/orgkonzept_everwaltung_node.html?__nnn=true (Quelle: BMI / Behördenspiegel 8/2012).

Az.: I/3 085-15

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

503 **Ausgabe von IPv6-Adressen**

Der kommunale IT-Dienstleister KDVZ Citkomm hat die ersten Adressblöcke des Internet-Adresssystems IPv6 ausgegeben. Empfänger sind die Kreisverwaltung Borken, das kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe sowie die Citkomm selbst. IPv6 löst das bisherige Internet-Adressierungssystem IPv4 ab, da dieses

mit rund vier Milliarden Adressen seine Kapazitätsgrenze erreicht hat.

Kommunalverwaltungen können ab sofort die für sie reservierten Adressblöcke abrufen. Dies geschieht entweder direkt bei der KDVZ Citkomm, falls die Kommune ihre IT eigenverantwortlich betreut, oder bei dem Gebietsrechenzentrum, an welches die Kommune angeschlossen ist. Zur Vereinfachung des Vorgehens bei der Zuweisung hat die KDVZ Citkomm eine Checkliste entwickelt. Damit wird der organisatorische Aufwand für die Verwaltungen minimal gehalten. Die Checkliste kann per E-Mail an lir-nwk@citkomm.de angefordert werden.

IPv6 unterscheidet sich von IPv4 im Wesentlichen durch die Anzahl möglicher Kombinationen. Statt 2 hoch 32 sind dies nunmehr 2 hoch 128. Damit wäre buchstäblich jedes Sandkorn auf der Erde im Internet adressierbar. Die neuen IPv6-Adressen werden in der Regel hexadezimal - IPv4 dezimal - notiert, wobei die Zahl in acht Blöcke zu jeweils 16 Bit (4 Hexadezimalstellen) unterteilt wird. Diese Blöcke werden durch Doppelpunkte getrennt notiert - etwa 2001:0db8:85a3:08d3:1319:8a2e:0370:7344. Führende Nullen innerhalb eines Blockes dürfen ausgelassen werden. Die Adresse

2001:0db8:0000:08d3:0000:8a2e:0070:7344 ist gleichbedeutend mit 2001:db8:0:8d3:0:8a2e:70:7344.

Mit dem Adressraum de.government wurde für die gesamte Verwaltung in Deutschland ein einheitlicher Adressraum bei der für Europa zuständigen Vergabestelle für IPv6-Adressen RIPE NCC reserviert. Das Bundesverwaltungsamt agiert gegenüber der RIPE NCC als „Local Internet Registry - LIR“ für die gesamte öffentliche Verwaltung. Die Vergabe der IPv6-Adressen an die Verwaltungen geschieht über regionale SubLIRs, die in der Regel auf der Ebene der Bundesländer eingerichtet sind. Für Nordrhein-Westfalen gibt es eine eigenständige SubLIR für die kommunalen Einrichtungen - SubLIR NWK. Diese wird durch den kommunalen IT-Dienstleister Citkomm betrieben. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.citkomm.de/e-government/ipv6.html>.

Az.: I/3 086-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

Jugend, Soziales und Gesundheit

504 **Kindergartenbesuch der Dreijährigen über OECD-Durchschnitt**

Der Anteil der 3-Jährigen, die einen Kindergarten oder eine vergleichbare Einrichtung des Elementarbereichs besuchen, lag in Deutschland im Jahr 2010 mit 89 % weit über dem OECD-Durchschnitt von 66 %. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 12.09.2012 weiter mitteilt, gab es in Thüringen (96 %), Rheinland-Pfalz (95 %) sowie Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt (jeweils 94 %) die höchsten Betreuungsquoten.

Dagegen fielen die Anteile in nahezu allen nördlichen Bundesländern gering aus: Hamburg und Schleswig-

Holstein mit jeweils 80 %, Bremen mit 81 % sowie Niedersachsen mit 82 %. Von den 4-jährigen Kindern besuchten in Deutschland mit 96 % ebenfalls erheblich mehr einen Kindergarten als im OECD-Durchschnitt (79 %). Die Werte für die Bundesländer bewegten sich zwischen 88 % in Hamburg und 99 % in Baden-Württemberg. Die Zahlen belegen die enormen Ausbaustrebungen, die die Städte und Gemeinden unternehmen, um eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung anbieten zu können.

Bei den 5-Jährigen schwankten die Anteile lediglich zwischen 93 % (Berlin und Schleswig-Holstein) und 98 % (Rheinland-Pfalz). Auch hier lag die Beteiligungsquote insgesamt mit 96 % deutlich über dem OECD-Durchschnitt (78 %).

In Deutschland besuchten 35 % der Kinder öffentliche und 65 % kirchliche, freigemeinnützige oder private Einrichtungen. Im OECD-Durchschnitt war das Verhältnis umgekehrt: 63 % der Kinder waren in öffentlichen und 37 % in kirchlichen, freigemeinnützigen oder privaten Einrichtungen. Auf eine Betreuerin/einen Betreuer kamen in Deutschland 10 Kinder, im OECD-Durchschnitt waren es 12. Während in Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz knapp 9 Kinder von einer Person betreut wurden, mussten sich in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern 12 Kinder eine Betreuerin/einen Betreuer teilen.

Diese und weitere Ergebnisse enthält die vorgelegte Veröffentlichung „Internationale Bildungsindikatoren im Ländervergleich“. Darüber hinaus werden in der Veröffentlichung Daten zu den Themen Bildungszugang, -beteiligung und -verlauf auch für die weiteren Bildungsbereiche dargestellt. Ergänzend dazu werden Ergebnisse zum Bildungsstand von Erwachsenen und der Einfluss der Bildungsteilnahme auf den Beschäftigungsstatus publiziert. Ferner werden die jährlichen Ausgaben pro Schüler/Studierenden ausgewertet.

Die Veröffentlichung „Internationale Bildungsindikatoren im Ländervergleich“ steht im Internet unter www.destats.de im Bereich Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Bildung, Forschung, Kultur kostenlos zum Download bereit. (Quelle: DStGB-Aktuell)

Az.: III/2 711-2 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

505 Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf die 4. Auflage der Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket (Stand: 1. September 2012)“ hingewiesen. Die Arbeitshilfe kann auf der Homepage des MAIS NRW unter folgender Adresse abgerufen werden:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mais/arbeitshilfe-bildungs-und-teilhabe-paket/766>

Az.: III/2 810-2 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

506

Zusätzliche Familienzentren in sozialen Brennpunkten

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat mitgeteilt, dass 132 zusätzliche Familienzentren mit Landesförderung zum Kindergartenjahr 2012/2013 in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf ihre Arbeit aufgenommen hätten. Die Anzahl der Familienzentren in sozialen Brennpunkten steigt daher von 164 auf 296.

Derzeit gebe es insgesamt 2055 Familienzentren in NRW. Zusammen mit dem Verbund-Familienzentren mit mehreren Kindertageseinrichtungen würden heute rund 2950 Kitas als Familienzentrum arbeiten. Familienzentren seien Kindertageseinrichtungen, die mit der Familienberatung, Familienbildung und anderen Einrichtungen aus den Bereichen Integration, Kultur und Sport zusammenarbeiten. Sie böten nicht nur Kindern Betreuung und Bildung, sondern würden auch Eltern in Alltagserziehungs- und Bildungsfragen unterstützen.

Auf der Grundlage des ersten KiBiz-Änderungsgesetzes erhalten Familienzentren in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf 14.000 Euro. Alle anderen Familienzentren 13.000 Euro.

Az.: III/2 715

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

507 Herbstakademie des Forums Seniorenarbeit zu Partizipation

Partizipation ist zu einem Schlagwort in der Arbeit mit und für ältere Menschen geworden. Doch was bedeutet dies konkret für die Arbeit vor Ort? Wie gelingt Partizipation Älterer nicht nur bei einem einmaligen Projekt, sondern nachhaltig? Welche Rolle spielen dabei ältere Menschen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen? Antworten auf diese Fragen und einen guten Überblick über die Akteure und Projekte in Nordrhein-Westfalen, die sich aktiv und erfolgreich für die Partizipation Älterer im Gemeinwesen einsetzen, bietet die 1. Herbstakademie des Forums Seniorenarbeit NRW am 29.- 30.10.2012 in Köln.

Die Teilnehmendenzahl ist begrenzt, eine frühe Anmeldung wird empfohlen. Die Teilnahmegebühr beträgt 50 Euro, die Übernachtung organisieren die Teilnehmer/-innen selbstständig. Weitere Informationen, das Programm als Download und ein Link zur Anmeldung: www.themaseniorenarbeit.de/herbstakademie Kontakt: Forum Seniorenarbeit NRW, c/o Kuratorium Deutsche Altershilfe, www.forum-seniorenarbeit.de, Ansprechpartnerin: Gabi Klein, gabi.klein@kda.de, Tel.: 02 21 / 93 18 47-18, Fax: 02 21 / 93 18 47-6.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

508

Pressemitteilung: Bund und Land müssen handeln beim U3-Ausbau

Die NRW-Kommunen haben in den zurückliegenden Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um zum 01.08.2013 möglichst viele Betreuungsplätze für Ein- bis

Dreijährige zur Verfügung zu stellen. Dies machte Dr. Eckhard Ruthemeyer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute anlässlich der Mitgliederversammlung des Verbandes in Düsseldorf deutlich. „Trotz erheblicher Bemühungen steht allerdings zu befürchten, dass nicht alle Kommunen die angepeilte Versorgungsquote von 32 Prozent für den Ausbau der U3-Betreuung zum 01.08.2013 erreichen“, warnte Ruthemeyer. Vielerorts werde zudem der Bedarf weit über diesem Ausbauziel liegen.

Vor diesem Hintergrund habe das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW den Aktionsplan zum U3-Ausbau beschlossen, in dem Forderungen gegenüber Bund und Land NRW enthalten sind. „Man muss sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei dem U3-Ausbau um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, die nur von allen Akteuren gemeinsam geschultert werden kann“, erläuterte Ruthemeyer. Daher müsse der weitere Ausbau auch mit zusätzlichen Mitteln des Bundes unterstützt werden. Erforderlich sei ein neuer Krippengipfel auf Bundesebene, der kurzfristig einberufen werden müsse und an dem neben den Ländern auch die kommunale Seite zu beteiligen sei.

Um Klagen gegenüber den örtlichen Jugendämtern zu vermeiden, müssten Bund und Land kurzfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen für den U3-Ausbau verändern. „Übergangsweise brauchen wir eine Stichtagsregelung, wie wir sie auch 1996 bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Dreijährige hatten“, erklärte Ruthemeyer. In dem vom Präsidium beschlossenen Aktionsplan des Städte- und Gemeindebundes NRW zum U3-Ausbau sei die zentrale Forderung enthalten, in das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes eine Vorschrift einzufügen, wonach der Rechtsanspruch nach Landesrecht für eine gewisse Zeit beschränkt werden könne auf Kinder ab dem zweiten Lebensjahr.

Neben der Stichtagsregelung sei es von zentraler Bedeutung, dass Standards überprüft und flexibilisiert würden. In seinem Aktionsplan habe der Städte- und Gemeindebund NRW die Notwendigkeit betont, durch angemessene Gruppengrößen eine qualitativ hochwertige Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten. Um Engpässe in der Versorgung mit U3-Plätzen zu vermeiden, sei es aber vorübergehend erforderlich, die Gruppengrößen im Einzelfall entsprechend dem örtlichen Bedarf anzupassen. „Hierfür muss das Land kurzfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern“, so Ruthemeyer.

Zudem mache die Personalnot den Kommunen zu schaffen. Aktuell gebe es bereits in zahlreichen Tageseinrichtungen einen Fachkräftemangel. „Wir brauchen endlich eine breit angelegte Personalkampagne mit dem Ziel, zusätzliches qualifiziertes Personal für die Tageseinrichtungen und für die Tagespflege zu gewinnen“, machte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes deutlich.

Positiv sei hervorzuheben, dass sich nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW im Oktober 2010 Land und kommunale Spitzenverbände auf einen Belastungsausgleich geeinigt hätten. Damit flössen bis 2018

rund 1,4 Mrd. Euro an die Städte und Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen. Wenn der Bedarf höher sei, werde Geld nachgeschossen. „Angesichts des rasanten U3-Ausbaus können die Städte und Gemeinden allerdings nicht bis Ende dieses Jahres mit dem Geld in Vorleistung treten. Hier bedarf es einer Einmalzahlung für das abgelaufene Kindergartenjahr“, forderte Ruthemeyer. Zudem müsse das Gesetz für den Belastungsausgleich in der Beratung im NRW-Landtag vorgezogen werden, damit die Jugendämter die Mittel zeitnah und zielgerichtet für den U3-Ausbau einplanen können.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

509

BGH zu Tagesmutter-Tätigkeit in einer Eigentumswohnung

Eine Tagesmutter, die in einer Eigentumswohnung bis zu fünf Kinder entgeltlich betreut, benötigt dafür die Zustimmung des Verwalters oder der Wohnungseigentümergeinschaft, wenn die Teilungserklärung für die «Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung» eine solche Zustimmung verlangt. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.07.2012 (VZR 204/11) hervor.

Bei der Entscheidung über eine Zustimmung müsse unter anderem die gesetzgeberische Wertung von Lärmeinwirkungen durch Kindertageseinrichtungen in § 22 Abs. 1a BImSchG berücksichtigt werden. Ob eine Genehmigung erteilt werden muss oder sie wegen des Kinderlärms verweigert werden darf, ließ der BGH aus prozessualen Gründen jedoch offen. Der Ausbau der Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz ab dem 01.08.2013. Dem weiteren Ausbau der Kinderbetreuung dürften keine hohen Hürden im Wege stehen. Eine Breitenwirkung wird mit dem Urteil jedoch nicht gesehen.

Zum Sachverhalt: Die Mieterin einer Eigentumswohnung betrieb in der Wohnung eine Tagespflegestelle für bis zu fünf Kinder. Die Wohnungseigentümergeinschaft beschloss auf einer Eigentümersammlung im September 2009, den Eigentümern der Wohnung, den Beklagten, die Ausübung der Tagesmuttertätigkeit ihrer Mieterin zu untersagen. Die Beklagten fochten den Beschluss nicht an. Auf die Klage einer Wohnungseigentümerin verurteilte das Landgericht die Eigentümer der Wohnung, deren Nutzung als Kindertagespflegestelle zu unterlassen. Dagegen legten die Beklagten Revision ein.

Der BGH hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Ein Unterlassungsanspruch der Klägerin gemäß § 15 Abs. 3 WEG folge bereits daraus, dass die Wohnungseigentümergeinschaft den Beklagten die Ausübung der Tagesmuttertätigkeit ihrer Mieterin per Beschluss auf der Eigentümersammlung untersagt hatte und die Beklagten diesen Beschluss nicht angefochten hätten. Der Beschluss sei daher für die Beklagten verbindlich. Damit komme es auf die vom Berufungsgericht geprüfte Frage nicht an, ob die Verwalterin zu Recht die Zustimmung zum Betrieb einer Tagespflegestelle in der Wohnung der Beklagten verweigert habe.

Der BGH führt weiter aus, dass eine Tagesmutter, die in einer Eigentumswohnung bis zu fünf Kinder entgeltlich betreut, dafür der Zustimmung des Verwalters oder einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der hierüber abstimmenden Wohnungseigentümer bedarf. Denn bei der Tätigkeit handele es sich um die zustimmungsbedürftige «Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung» im Sinne der Teilungserklärung. Von der Betreuung eigener wie auch fremder Kinder, etwa bei regelmäßigen Besuchen von Freunden der Kinder oder im Wege der Nachbarschaftshilfe, sei die Nutzung der Wohnung zur (werk-)täglichen Erbringung von Betreuungsdienstleistungen gegenüber Dritten als Tagesmutter für bis zu fünf Kleinkinder zu unterscheiden. Bei letzterer stehe der Erwerbscharakter im Vordergrund. Eine solche teilgewerbliche Nutzung der Wohnung werde nicht mehr vom Wohnzweck getragen.

Der BGH weist darauf hin, dass es den Beklagten unbenommen bleibe, bei der Verwalterin oder der Wohnungseigentümergeinschaft einen entsprechenden Antrag zu stellen. Über diesen wäre unter Berücksichtigung der tatsächlichen konkreten Gegebenheiten innerhalb der Wohnungseigentumsanlage, der Wertungen des § 22 Abs. 1a BImSchG wonach Geräuscheinwirkungen von Kindertageseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind und der nach dem Willen des Gesetzgebers auch auf das Wohnungseigentumsrecht ausstrahlen soll - und der in der Teilungserklärung ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit der Erteilung von Auflagen zu entscheiden. Solange eine erforderliche Zustimmung aber nicht vorliege, dürfe die Tagesmuttertätigkeit aufgrund des bestandskräftigen Untersagungsbeschlusses nicht fortgesetzt werden. (Quelle: DStGB-Aktuell vom 18.07.2012)

Az.: III/2 713

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

Wirtschaft und Verkehr

510 Nationaler Radverkehrsplan beschlossen

In den kommenden acht Jahren soll der Anteil des Fahrrades am Gesamtverkehr auf 15 Prozent steigen. Dieses Ziel gibt der Nationale Radverkehrsplan 2020 vor, den das Bundeskabinett verabschiedet hat. Bei den Städten und Gemeinden liege der „Hauptteil der Aufgaben der Radverkehrsförderung“, heißt es in dem Plan. 2008 wurden demnach 10 Prozent aller Strecken mit dem Fahrrad zurückgelegt.

Der Nationale Radverkehrsplan ist im Internet-Angebot des BMVBS unter:

<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/UI/fahrradverkehr-nationaler-radverkehrsplan.html> abrufbar.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

511 Klage gegen Gigaliner-Testbetrieb

Die Regierungen von Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben beim Bundesverfassungsgericht Klage

gegen den Testbetrieb von Gigaliner eingereicht. Die Bundesregierung hatte Anfang November einen fünfjährigen Feldversuch für die bis zu 25,25 Meter langen und bis zu 44 Tonnen schweren Lastwagen per Ausnahmegeheimung erlaubt, Bundestag und Bundesrat waren nicht beteiligt.

Darin sehen die Kläger einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Die Landesregierung von Baden-Württemberg sieht zudem ihr Ziel unterlaufen, Güter bevorzugt auf Schiene und Wasserwegen zu transportieren. Gegen den am 1. Januar gestarteten Feldversuch haben auch die Bundestagsfraktionen von SPD und Grünen geklagt. Derzeit betreiben 13 Speditionen aus Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein insgesamt 25 Gigaliner. Viele andere Bundesländer hatten die Beteiligung am Testversuch abgelehnt.

Az.: III/1 151-21

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

512

E-Bike Award 2012

Am 4. Oktober 2012 feiert der „E-Bike Award 2012“ sein Finale im Rahmen der Zweiradmesse INTERMOT in Köln. Die Initiatoren der bundesweiten Auszeichnung, RWE Deutschland und ExtraEnergy, laden dazu Mobilitäts-Verantwortliche aus Städten und Gemeinden, Tourismusverbänden, Verkehrsbetrieben und anderen öffentlichen Einrichtungen ein. Bei einer Fachtagung in der Koelnmesse werden Branchenexperten über die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Elektrorädern im öffentlichen Raum referieren. Zudem werden die besten eingereichten E-Bike-Konzepte vorgestellt.

Bei einer Führung über den Messebereich „e-motion“ erleben die Teilnehmer aktuelle E-Bike-Trends. Am Abend folgt die Preisverleihung. Ausgezeichnet werden Projekte, die Pedelecs nachhaltig in die Alltagsmobilität oder das touristische Angebot integrieren. Die Teilnahme an der Fachtagung und der Preisverleihung ist kostenlos. Den Preis haben der Verein ExtraEnergy e.V., der seit mehr als 20 Jahren die Entwicklung von Elektrofahrrädern unterstützt, und die RWE Deutschland AG initiiert. Unterstützt wird der „E-Bike Award 2012“ von der Internationalen Energieagentur (IEA) und dem EU-Programm „Intelligente Energie - Europa“ (IEE).

Anmeldungen zur Fachtagung und zur Preisverleihung nehmen die Veranstalter bis zum 24. September 2012 unter der E-Mail-Adresse ebikeaward@rwe.com entgegen.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

Bauen und Vergabe

513

Difu-Gutachten zur Umlage von Infrastrukturkosten

Die Bevölkerungszahl in Deutschland sinkt - aber nicht überall: In manchen Städten und Regionen werden künftig sogar mehr Menschen leben. Auch innerhalb der Städ-

te variiert die Bevölkerungsentwicklung zum Teil erheblich zwischen den Ortsteilen. An diesem Orten müssen daher weiterhin neue Wohngebiete entstehen.

Vor dieser Herausforderung steht auch die Landeshauptstadt Potsdam, die mit einer anhaltenden Zunahme der Einwohnerzahl rechnen muss. Es reicht jedoch nicht, nur neue Wohngebiete zu planen und für die Verkehrsanbindung zu sorgen. Die neuen Einwohner wollen ihre Kinder auch in angemessener Entfernung in Kindergärten und Grundschulen betreut sehen. Das erfordert weitere Investitionen, falls dieser Bedarf nicht durch bestehende Einrichtungen gedeckt werden kann. Und dies ist oft der Fall, da bestehende unterausgelastete Einrichtungen eben nicht zufällig dort stehen, wo sie benötigt werden.

Wie können diese neuen, notwendigen Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen jedoch angesichts leerer Gemeindekassen finanziert werden? Die Landeshauptstadt Potsdam beauftragte das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) im Rahmen eines Gutachtens, diese Frage zu klären. Die Untersuchung war so angelegt, dass sie über den konkreten Fall der Stadt Potsdam hinaus auch als Beispiel für andere Städte in vergleichbarer Situation dienen kann.

Die Difu-Wissenschaftler befassten sich in ihrem Gutachten mit einer im deutschen Recht bisher - aufgrund der strikten Eigentumsordnung - sehr zurückhaltend geregelten Frage der Finanzierung von Folgeinvestitionen in die öffentliche Infrastruktur. Denn eine Refinanzierung von öffentlicher Infrastruktur, welche Folge oder Voraussetzung von Investitionsvorhaben ist, ist hoheitlich nur in Bezug auf die nach Bundes- oder Landesrecht beitragsfähigen Anlagen vorgesehen: Beiträge für die erstmalige Herstellung von Erschließungsstraßen, für den Ausbau von Straßen oder für den Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz. Für andere öffentliche Infrastrukturmaßnahmen - wie Kindergärten und Grundschulen - besteht derzeit keine Möglichkeit, die Erstellungskosten durch Beitragserhebung auf die Begünstigten umzulegen.

Die Studie zeigt die von der Rechtsprechung vorgesehen Möglichkeiten auf, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags Regelungen zur Übernahme dieser der Gemeinde entstehenden Kosten zu treffen, sofern sie Folge oder Voraussetzungen des geplanten Wohngebiets sind. Solche Folgekostenvereinbarungen sind grundsätzlich sogar auch dann möglich, wenn eine neu geplante soziale Einrichtung den Bedarf aus verschiedenen Wohngebieten decken soll - dann in Höhe des anteiligen Bedarfs des neuen Baugebiets.

Allerdings wurde dies von der Rechtsprechung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die in der Studie dargestellt werden. Ausgewertet wurden zudem Erfahrungen und Beispiele anderer ausgewählter Städte: München, Stuttgart, Tübingen, Syke, Freiburg i. Br., Dortmund. Es zeigte sich, dass eine solche vertragliche Umlage von Folgekosten ein durchaus in der Praxis erprobtes und durch die Rechtsprechung bestätigtes Verfahren ist.

Schließlich wurden auch die voraussichtlichen Auswirkungen auf Kaufpreise und Mieten in Modellrechnungen

untersucht, die aus der Typologie des Potsdamer Baugehens abgeleitet wurden. Diese sind - unter den zu beobachtenden Rahmenbedingungen für die betrachteten Gebietstypen - eher gering. Besonderen Einfluss haben hierauf die Höhe der erforderlichen Infrastrukturinvestitionen, das Kauf- bzw. Mietpreisniveau sowie die jeweilige Marktsituation der Wohnbebauung.

Download der Publikation und weitere Informationen:
<http://www.difu.de/publikationen/2012/untersuchung-der-kostenbeteiligung-dritter-an-den.html>;
Shortlink: <http://bit.ly/OZNKJU>

Az.: II/1 620-11

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

514 Fachtagung „Handlungsmöglichkeiten bei Ausbau der Windenergie“

Die Repowering-InfoBörse veranstaltet in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund am 6. und 7. November 2012 in Berlin die zweitägige Fachtagung „Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie unter besonderer Berücksichtigung des Repowering“. Anlass ist die Herausgabe der von der Repowering-InfoBörse konzipierten gleichnamigen DStGB-Dokumentation, die Ende des Jahres erscheint. Die Repowering-InfoBörse ist eine kostenlose Informations- und Beratungsstelle zur bundesweiten Unterstützung von Kommunen rund um die Themen Windenergie & Repowering und wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert.

Auf der Veranstaltung stellen die Autoren der Dokumentation sowie weitere fachkundige Referenten die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen beim Windenergieausbau dar. Wesentliche Aspekte sind hierbei

- fachliche Fragen der Windenergienutzung
- planungsrechtliche Grundlagen und Genehmigungspraxis
- Auswirkungen auf Flugbetrieb und Naturschutz
- aktuelle Hemmnisse beim Repowering
- Wertschöpfung
- Akzeptanz und Bürgerbeteiligung

Das vollständige Veranstaltungsprogramm sowie Informationen zu Teilnahmebedingungen finden sich auf der Internetseite www.repowering-kommunal.de/aktuelles/aktivitaeten/abschlusskonferenz.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

515 Anwendbarkeit der VOB/B unterhalb des EU-Vergabeschwellenwertes

Aufgrund einiger Nachfrage weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass die VOB/B 2012 seit dem 14.07.2012 auch unterhalb des EU-Vergabeschwellenwertes zu beachten zu beachten ist. Denn Nr. 4 des Erlasses des Innenministe-

riums vom 22.03.2006 (Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 GemHVO Kommunale Vergabegrundsätze) führt aus, dass die VOB/B in der jeweils geltenden Fassung, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung, angewendet werden soll. Das „soll“ bezieht sich dabei lediglich auf die generelle Anwendung der VOB/B nicht hingegen im Hinblick auf die jeweilige Version also z.B. VOB/B 2009 oder 2012). Die Veröffentlichung der VOB 2012 Teil B erfolgte im Bundesanzeiger vom 13.07.2012.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

516 1. Nationale INSPIRE-Konferenz 2012

Geoinformationen berühren heute fast alle Lebensbereiche und sind damit zu einem wichtigen Element unserer Wissensgesellschaft geworden. Sie beeinflussen immer stärker politische und wirtschaftliche Entscheidungen. Geoinformationen liefern eine Entscheidungsgrundlage für die Festlegung von Standorten in Wirtschaft und Gewerbe, die Verkehrssteuerung, Wetter- und Klimadaten, Katastrophen- und Umweltschutz und nicht zuletzt für eine Vielzahl behördlicher Anwendungen in der Raum-, Landes- und Regionalplanung. Der schnellen Verfügbarkeit von belastbaren, aktuellen und zweckbezogenen Geoinformationen kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Treibende Kraft für die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Geoinformationswesens und der nationalen Geodateninfrastruktur ist die europäische Richtlinie zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur INSPIRE.

Das Bundesministerium des Inneren lädt zur 1. Nationalen INSPIRE Konferenz 2012 nach Hannover ein. Die Veranstaltung findet am Dienstag, den 9. Oktober 2012 im Rahmen der INTERGEO, Fachmesse und Kongress für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement statt. Nachfolgend finden Sie eine inhaltliche Zusammenstellung über die Veranstaltung.

Ziele

Die gemeinsame Veranstaltung dient als Plattform zum Informationsaustausch zwischen Nutzern und Anbietern von Geoinformationen zu folgenden Kernbotschaften:

- Politische Relevanz von INSPIRE und Stand der Umsetzung
- INSPIRE ist ein Motor für die Wissensgesellschaft
- INSPIRE erfordert die Zusammenarbeit aller Fachbereiche
- Die nächsten Umsetzungsschritte sind gemeinsam abzustimmen
- Format
- Vorträge von Frau Staatssekretärin Rogall-Grothe, BMI und anderen Experten
- Diskussion konkreter Aspekte zu INSPIRE und zur Umsetzung in Deutschland im Rahmen von drei Foren
- Veranstaltungsthemen
- Vorträge und Foren behandeln die Bedeutung des Ausbaus der nationalen Geodateninfrastruktur:
- INSPIRE Motor für die nationale Geodateninfrastruktur

- INSPIRE Rahmen für innovatives Geomanagement
- INSPIRE strategische Bedeutung für die Kommunen und das E-Government
- INSPIRE Marktpotenziale unter den Aspekten: Kosten Lizenzen OpenData PSI-Richtlinie
- INSPIRE Best-Practice-Beispielen
- Fragen zur Umsetzung der Themen aus Annexe II und III der INSPIRE-Richtlinie
- Geo-Strategie für nationale Umsetzung

Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der Internetseite http://www.intergeo.de/de/Anmeldung_1249.html

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

517 Entwicklung ehemaliger Hertie-Warenhausstandorte

In die Verwertung der seit mehr als drei Jahren vor sich hin dümpelnden Hertie-Warenhäuser in deutschlandweit mehr als 30 Städten und Gemeinden scheint Bewegung zu kommen. Unter Beteiligung des DStGB trafen sich am 13.09.2012 auf Initiative des Binger Bürgermeisters Thomas Feser 25 Bürgermeister betroffener Kommunen mit Vertretern der Eigentümerseite auf der „Burg Klopp“ in der Stadt Bingen.

Die anwesenden Kommunalvertreter haben bei dem Treffen eine „Binger Erklärung“ zu den ehemaligen Hertie-Standorten verabschiedet. Hintergrund ist, dass seit nunmehr fast drei Jahren in mehr als 30 Städten und Gemeinden in ganz Deutschland markante und die Innenstädte prägende Geschäftsgebäude von ehemals „Hertie“ überwiegend leer stehen und damit deutlich die Attraktivität der Innenstädte und Ortskerne schwächen. Weiterhin verhindern diese Missstände eine städtebauliche Weiterentwicklung in den betroffenen Kommunen.

Alle Bemühungen der Städte und Gemeinden sowie von kaufinteressierten Investoren zu Verhandlungen mit dem Ziel des Erwerbs der Liegenschaften sind bisher daran gescheitert, dass zu handlungsfähigen Entscheidern auf der Eigentümer- beziehungsweise Verkäuferseite kein Kontakt aufgebaut werden konnte. Die Besitzer- beziehungsweise Gläubigerstrukturen auf der „Hertie-Seite“ sind äußerst komplex. Auch die Insolvenz der Hertie-Objektgesellschaften in den Niederlanden hat bislang nicht die erhoffte Bewegung gebracht.

Es ist daher erfreulich, dass nun erstmals die betroffenen Kommunen mit Vertretern des Grundpfandrechtsgläubigers (Deutsche Bank AG), der Gläubiger-Vertretung Hatfield Philips sowie mit Vertretern des Insolvenzverwalters der niederländischen Eigentümergesellschaften (Maarten van Ingen) diskutieren konnten. Als Ziel ist festgelegt worden, innerhalb von vier Wochen ein Verwertungsverfahren für die betreffenden Hertie-Immobilien in Gang zu bringen.

Der DStGB hat im Rahmen des Gesprächs die Beteiligten zu einer schnellstmöglichen Lösung eingefordert. Es ist den betroffenen Städten und Gemeinden nicht länger zuzumuten, dass innenstadtprägende Kaufhausgebäude

einzelnen Themen, die als Einzelbeiträge zum Download zur Verfügung stehen. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, sich gezielt mit einzelnen Themenfeldern vertiefend zu befassen. Der Arbeitsbericht der ARL enthält folgende Beiträge:

- Einleitung (Heinz Konze, Michael Wolf)
- Kernaussagen aus dem Positionspapier der AG Einzelhandel (Heinz Konze, Michael Wolf)
- Einleitende Gedanken zur allgemeinen Bedeutung des Einzelhandels für die Stadtentwicklung (Irene Wiese-von Ofen)
- Strukturveränderungen im Einzelhandel zum Wandel der Standortfaktoren (Klaus Borchert)
- Entwicklungstendenzen im Einzelhandel und ihre Konsequenzen für die Nachnutzung ehemaliger Kauf- und Warenhausstandorte (Nina Hangebruch)
- Einzelhandelsversorgung außerhalb der Verdichtungskerne. Probleme und neue Anforderungen durch demographischen Wandel. Analyse und Lösungsansätze (Peter Gräf)
- Analyse der Steuerungswirkungen (Dirk Vallée)
- Rechtliche Anforderungen an raumordnerische Festlegungen zur Einzelhandelssteuerung (Heinz Janning, Susan Grotefels)
- Eckpunkte einer möglichen landesplanerischen Steuerung (Heinz Janning)
- Schwellenwerte in der landesplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels und ihrer Begründung ein Blick in andere Bundesländer (Heike Jaehrling)
- Anforderungen an Einzelhandelsgutachten (Michael Wolf)
- Regionale Einzelhandelskonzepte Steuerungsinstrument mit Zukunft (Heinz Konze, Frank Osterhage)

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

520 Internationale Konferenz „Städtische Energien / Urban Energies“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung lädt gemeinsam mit der Bauministerkonferenz der Länder, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zur Internationalen Konferenz „Städtische Energien“ nach Berlin ein. An zwei Tagen bietet die Konferenz im Haus der Kulturen der Welt eine Plattform für Fachdiskussionen und Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene.

Nach fünf Jahren „Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt“ wird gemeinsam Bilanz gezogen, und ein Memorandum soll verabschiedet werden - als Verständigung über die anstehenden Aufgaben der Stadtentwicklung und als Aufruf zum Handeln. Aktuelle Themen der Stadtentwicklungspolitik werden mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern aus dem politischen und kommunalen Bereich, aus der Wissenschaft und Wirtschaft und vor allem mit den Konferenzteilnehmenden diskutiert.

Dr. Peter Ramsauer, Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, wird die Konferenz am 11. Oktober eröffnen. Der EU-Kommissar für Energie, Günther Oettinger, beleuchtet in seinem Vortrag innovative Technologien von Smart Cities. Auf die europäische Perspektive kommunaler Arbeit geht Eleni Mavrou, Ministerin des Innern und Repräsentantin der amtierenden EU-Ratspräsidentschaft aus Zypern, ein. Michael Müller, Bürgermeister von Berlin und Senator für Stadtentwicklung und Umwelt, wird die Teilnehmenden im Namen der Stadt Berlin begrüßen.

Gemeinsam diskutieren nationale und internationale Experten Fragen zur Globalisierung und Nachhaltigkeit von Städten. Am Nachmittag bieten fünf Arenen ein offenes Forum für die Diskussion aktueller Themen der Städte und Kommunen mit Referierenden aus dem In- und Ausland.

Der erste Konferenztag schließt mit der Preisverleihung „Stadt bauen. Stadt leben - Nationaler Preis für integrierte Stadtentwicklung und Baukultur 2012“ und einem Empfang im Loewe Saal der Ludwig Loewe Höfe in Berlin-Moabit ab.

Am zweiten Konferenztag sind hochrangige internationale Gäste eingeladen, unterschiedliche Perspektiven zur Stadtentwicklung zu präsentieren. Unter anderem werden Kirk Lewis, Stellvertretender Bürgermeister von Detroit, Enrique Peñalosa, ehemaliger Bürgermeister von Bogotá und Jaime Lerner, ehemaliger Gouverneur des Bundesstaates Paraná aus Brasilien, sprechen. In fünf Arenen wird auch an diesem Nachmittag eine Plattform zur gemeinsamen Diskussion aktueller stadtentwicklungspolitischer Themen geboten. Das Konferenzprogramm endet schließlich mit der gemeinsamen Verabschiedung des Memorandums mit Staatssekretär Rainer Bomba.

An den Vortagen der Konferenz, am 9. und 10. Oktober, finden begleitende Fachveranstaltungen statt. Für Interessierte werden am Samstag, den 13. Oktober, unterschiedliche Fachexkursionen nach Berlin und Potsdam angeboten.

Das detaillierte Programm kann unter dem Link Konferenz Städtische Energien Programm abgerufen werden. Eine Anmeldung zur Konferenz ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Bitte benutzen Sie für Ihre Anmeldung das Online-Formular unter:

<https://sslsites.de/urban-energies.sbca.de/2012/>.

Die Teilnahme ist kostenlos. Konferenzteilnehmende können unter folgendem Link Hotelunterkünfte direkt buchen: <http://bit.ly/MyHi8Y>.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

521 NRW-Kommune gesucht für Geoinformations-Projekt

Die Deutsche Stiftung Kulturlandschaft und das Geographische Institut der Universität Bonn suchen eine geeignete Beispielkommune für das im Oktober 2012 startende Projekt ISI (Entwicklung eines einfachen Informationswerkzeugs zur strategischen Innenentwicklungsplanung).

Bereits seit Jahren wird in Deutschland der anhaltend hohe Flächenverbrauch durch neue Infrastruktur- und Siedlungsmaßnahmen beklagt. Um der weiteren intensiven Versiegelung wertvoller Freiflächen entgegenzuwirken und zugleich die Innenentwicklung zu stärken, bedarf es für die Planungspraxis wirksamer Steuerungsinstrumente.

Das Geographische Institut der Universität Bonn wird daher im Auftrag der Deutschen Stiftung Kulturlandschaft und mit Unterstützung der Landwirtschaftlichen Rentenbank einen geodatenbasierten Webdienst zur anschaulichen Analyse, Simulation und Bewertung alternativer kommunaler Flächennutzungsplanungen entwickeln.

Kommunen, die zu einer aktiven Kooperation bereit sind oder Interesse an einer Begleitung des Entwicklungsprozesses haben, können sich bis zum 15. Oktober 2012 um eine Teilnahme bewerben. Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der Stiftung unter <http://www.landschaft.info/projekte/eigene-projekte/nachhaltige-kommunale-flaechenplanung/>.

Az.: II Mitt. StGB NRW Oktober 2012

522 Neues KfW-Förderprogramm „Barrierearme Stadt“

Zum 01.09.2012 hat die KfW das neue Förderprogramm „Barrierearme Stadt“, über das Kommunen, kommunale Unternehmen und soziale Organisationen zinsverbilligte Darlehen für Investitionen zur barriereverringenden Umgestaltung der kommunalen Infrastruktur beantragen können, vorgestellt.

Das Förderprogramm unterstützt insbesondere bei Investitionen in barriere-reduzierenden Maßnahmen. Gefördert werden zum Beispiel der Einbau von Fahrstühlen, Rampen, Türöffnern oder das Absenken von Bürgersteigen an bestehenden Gebäuden der kommunalen Infrastruktur (zum Beispiel Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten), Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum (zum Beispiel Straßen, Haltestellen).

Ausführliche Informationen zu diesem neuen Programm finden sich auf der KfW-Internetseite unter www.kfw.de/233 für Kommunen und www.kfw.de/234 für kommunale Unternehmen und soziale Organisationen.

Az.: II/1 622-20 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

523 Bundesgerichtshof zu Mehrvergütung wegen Bauzeitverschiebung

Ein Bauunternehmer hat bei einer Bauzeitverschiebung durch Verzögerung des Vergabeverfahrens nach Annahme eines Zuschlags mit veränderter Bauzeit keine Mehrvergütungsansprüche. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 06.09.2012 entschieden. Die ausgeschriebene

Bauzeit sei nicht Vertragsbestandteil geworden. Denn der Zuschlag sei hier nur auf einen Teil der angebotenen Leistung mit einem entsprechend reduzierten Preis erteilt worden. Er sei deshalb gemäß § 150 Abs. 2 BGB als neues Angebot der Beklagten zu werten (Az.: VII ZR 193/10).

Sachverhalt

Die Klägerin, ein Bauunternehmen, verlangt von der beklagten Bundesrepublik Deutschland eine Mehrvergütung aus einem Bauvertrag. Ihren Anspruch begründete sie damit, dass sie wegen der durch eine Verzögerung des Vergabeverfahrens bedingten Verschiebung der in der Ausschreibung vorgesehenen Bauzeit Mehrkosten gehabt habe. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Neues Angebot des Beklagten

Der BGH hat jetzt die dagegen eingelegte Revision zurückgewiesen. Er hat darauf hingewiesen, dass in dem zu entscheidenden Fall der Zuschlag der Beklagten nicht zur Annahme des der Ausschreibung entsprechenden Angebots der Klägerin geführt hat, so dass die ausgeschriebene und auch angebotene Bauzeit nicht Vertragsbestandteil geworden sei. Denn der Zuschlag sei nur auf einen Teil der angebotenen Leistung mit einem entsprechend reduzierten Preis erteilt worden und sei deshalb gemäß § 150 Abs. 2 BGB als neues Angebot der Beklagten zu werten, das der Auftragnehmer ablehnen oder annehmen könne. Der Auftragnehmer habe es hier dadurch angenommen, dass er die von der Beklagten erbetene Annahmestätigung umgehend zurückgesandt habe. Gegenstand des neuen Angebots sei auch eine von der Beklagten eindeutig und klar als bindend vorgesehene neue Bauzeitregelung gewesen.

Bei anderer Fallkonstellation Bauzeitänderung nicht Gegenstand des Zuschlags

Insoweit unterscheidet sich der Fall von den bisher entschiedenen Fällen, in denen Zweifel darüber bestanden hätten, ob die in dem Zuschlag erwähnten Bauzeiten zu einer Änderung der Ausschreibung hätten führen sollen, stellte der BGH klar. In diesen Fällen sei davon auszugehen, dass eine Bauzeitänderung nicht Gegenstand des Zuschlags sei, so dass Raum für eine Preisanpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung bleibe, wenn in einer anderen als der ausgeschriebenen Bauzeit gearbeitet werden solle.

Werde eine Bauzeitänderung jedoch zweifelsfrei Gegenstand eines modifizierten Zuschlags und werde dieses Angebot vom Auftragnehmer angenommen, so müsse dieser die Leistung in der neuen Bauzeit zu den vereinbarten Preisen erbringen. Der Vertrag könne nicht dahin verstanden werden, dass dem Auftragnehmer das Recht eingeräumt werde, wegen der Bauzeitveränderung etwa entstandene Mehrkosten in Anlehnung an die Grundsätze des § 2 Nr. 5 VOB/B anzupassen. (Quelle: beck aktuell-Newsletter vom 10.09.2012)

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

Auch im Jahr 2013 wird die erfolgreiche Initiative „Ab in die Mittel! Die City-Offensive NRW“ fortgeführt und es werden wiederum alle Kommunen in NRW aufgerufen, gemeinsam vor Ort Projekte und Prozesse zu initiieren, die die Entwicklung der Städte und Ortskerne unterstützen und in gewohnter kreativer und ideenreicher Art und Weise zu präsentieren.

Das Thema für das Jahr 2013 setzt sich auseinander mit der Stadtidentität. Die Ausstrahlungskraft und Anziehungsfähigkeit, die eine Stadt auf auswärtige Besucher und ihre Kunden und Bewohner ausübt, hängt eng mit ihrer Identität, aber auch ihren architektonischen, städtebaulichen und historischen Besonderheiten, ihrem gestalteten und geschichtlich gewachsenen Stadtbild zusammen. So wie Handel und Versorgung eine wesentlich Rolle in der Welt der Menschen in der Innenstadt spielen, geht es aber auch um eine Vernetzung und den Mehrwert.

Stadt-Touristen, Innenstadt-Kunden wie Bewohnerinnen und Bewohner sowie all jene City-Akteure, die Stadt als identitätsstiftende Kulisse für Gäste, Kunden und Bewohner begreifen, gestalten die Identität entscheidend mit. Eine wichtige Komponente ist der Einzelhandels- und Gastronomiebesatz, der zur Stärkung eines besonderen oder sogar unverwechselbaren Profils beitragen kann.

Die sich am Wettbewerb beteiligenden Städte sind von daher aufgefordert, Projekte zu kreieren, die sich mit der Stadtidentität(en) auseinandersetzen und sich im Spannungsfeld von Stadttourismus und Handel, Erlebnis und Wohlfühlen bewegen und diese Thematiken wenn und wo möglich miteinander in Beziehung setzen.

Die Ausschreibungsunterlagen (Ausschreibungstext sowie Antragsformular mit gesondertem Kostenplan) befinden sich zum Herunterladen auf: <http://www.abindiemitte-nrw.de/index.php?id=429> und jederzeit auf Anfrage bei der Imorde, Projekt- und Kulturberatung GmbH.

Die Bewerbungsfrist endet am 02. November 2012. Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllten Unterlagen einschließlich der Anlagen auf postalischem Weg und per Mail an: IMORDE Projekt- & Kulturberatung GmbH, Schorlemerstraße 4, 48143 Münster, E-Mail: info@imorde.de, Tel.: 0251-52093-0, Fax: 0251-52093-33, www.abindiemitte-nrw.de.

Az.: II/1 622-23

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

525

VOB/B 2012 und Zahlungsfristen

Aus aktuellem Anlass weist die StGB NRW-Geschäftsstelle darauf hin, dass sich durch die Neuregelung des § 16 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 VOB/B 2012 die Zahlungsfristen verkürzt haben. Der Anspruch auf Schlusszahlung wird nunmehr bereits spätestens 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Ausnahme kann bei komplexen Bauvorhaben in Frage kommen. Dieser

Zeitraum wird damit auch nicht nur anhand der Werktage bestimmt, so dass Wochenenden und Feiertage auch mitzählen.

Dementsprechend gelangt der Auftraggeber nach § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B in Verzug. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich der Zahlungseingang beim Auftragnehmer und nicht Vornahme der Überweisung durch den Auftraggeber.

Az.: II/1 608-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

526

Bundesverwaltungsgericht zur Standortplanung von Mobilfunkanlagen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30. August 2012 (4 C 1.11) zur gemeindlichen Standortplanung für Mobilfunkanlagen Stellung genommen. Das BVerwG hat entschieden, dass Veränderungssperren auch Vorhaben entgegenstehen können, die nach dem Landesrecht verfahrensfrei sind. Allerdings kann es im Einzelfall geboten sein, bereits begonnene Vorhaben von der künftigen Bauleitplanung auszunehmen oder eine Ausnahme von der Veränderungssperre zuzulassen.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass eine Veränderungssperre einem noch nicht fertig gestellten Vorhaben auch entgegengehalten werden kann, obwohl dieses nach dem Bauordnungsrecht des Landes verfahrensfrei gestellt ist. Es hat deswegen die Revision der Klägerin gegen ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zurückgewiesen.

Streitgegenstand ist eine Baueinstellungsverfügung, die eine Mobilfunkanlage betrifft. Die Klägerin will auf dem Dach eines ehemaligen Bahnhofsgebäudes eine 2,5 m hohe Mobilfunk-Basisstation fertig stellen und betreiben. Dem steht eine Veränderungssperre der beigeladenen Gemeinde entgegen. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Veränderungssperre als wirksam angesehen. Eine gemeindliche Standortplanung für Mobilfunkanlagen sei zulässig, weil sie sich auf städtebauliche Gründe stützen könne.

Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass den Gemeinden eine Standortplanung für Anlagen des Mobilfunks nicht verwehrt ist. Da Mobilfunkanlagen städtebauliche Auswirkungen haben, dürfen die Gemeinden mit den Mitteln der Bauleitplanung Festsetzungen über ihre räumliche Zuordnung treffen. Zwar dürfen sie sich nicht an die Stelle des Bundesgesetz- oder Verordnungsgebers setzen; daher sind sie nicht befugt, für den gesamten Geltungsbereich eines Bauleitplans direkt oder mittelbar andere (insbesondere niedrigere) Grenzwerte festzusetzen. Sie sind aber an einer Standortplanung im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen nicht gehindert, wenn hierfür ein rechtfertigender städtebaulicher Anlass besteht.

Bei ihrer Bauleitplanung haben die Gemeinden allerdings zu beachten, dass ein öffentliches Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks besteht.

Ferner hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Veränderungssperren auch Vorhaben entgegenstehen, die nach dem Landesrecht verfahrensfrei sind. Allerdings kann es im Einzelfall geboten sein, bereits begonnene Vorhaben von der künftigen Bauleitplanung auszunehmen oder eine Ausnahme von der Veränderungssperre zuzulassen.

Anmerkung

Das BVerwG hat mit dem vorstehenden Urteil unterstrichen: Städte und Gemeinden können mittels kommunaler Bauleitplanung Festsetzungen über die räumliche Zuordnung von Mobilfunkanlagen oder sonstigen nach dem Bauordnungsrecht der Länder verfahrensfreien Anlagen treffen, sofern diese Anlagen städtebauliche Auswirkungen haben. Das BVerwG hat allerdings unterstrichen, dass es im Einzelfall geboten sein kann, bereits begonnene Vorhaben von der künftigen Bauleitplanung auszunehmen oder eine Ausnahme von der Veränderungssperre zuzulassen. Ein öffentliches Interesse an Mobilfunkversorgung kann im Einzelfall städtebauliche Erwägungen überlagern.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

527 **Veranstaltung „Innovationsorientierte öffentliche Beschaffung in NRW“**

Globale Herausforderungen wie Gesundheitsvorsorge, Klimawandel oder Energieverbrauch erfordern innovative Lösungsstrategien in Unternehmen und eine innovationsorientierte öffentliche Beschaffung u.a. von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Um den Innovationsprozess zu intensivieren, stehen neue Förderinstrumente der Europäischen Union bereit, die attraktive Bedingungen sowohl für öffentliche Beschaffer als auch für die beauftragten Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen bieten.

Die Veranstaltung informiert zu den Vergabeinstrumenten „vorkommerzielle Auftragsvergabe“ (precommercial procurement - PCP) und „Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Produkte und Dienstleistungen“ (Public Procurement of Innovative Solutions - PPI) und stellt die geplante Kompetenzplattform für innovationsorientierte öffentliche Beschaffung auf „vergabe.NRW“ vor.

Einen besonderen Schwerpunkt stellen die aktuellen IKT-Ausschreibungen mit PCP-Fördermaßnahmen im 7. FRP dar. In themenbezogenen Workshops wird den Teilnehmern die Möglichkeit geboten, gemeinsame Bedarfe für innovative FuE-Lösungen im europäischen Kontext zu identifizieren und potenzielle Partner für ein Pilotprojekt zu finden.

Die Mitteilung der EU-Kommission KOM (2007) 799 zu PCP finden Sie auf CORDIS unter dem link http://cordis.europa.eu/fp7/ict/pcp/key-docs_en.html. Für die Durchführung der Bedarfsanalyse in den Workshops ist es hilfreich, wenn Sie vorab bereits festgestellte Bedarfe aus dem jeweiligen IKT-Themenbereich (Robotics etc.) kurz per E-Mail bis zum 12.09.2012 an nrweuro-

pa@zenit.de mitteilen, um zentrale Fragen für die Diskussion in den Workshops vorzubereiten.

Die erste „Runde möglicher Projektbeteiligter“ findet am 19.09.2012 von 09:30 14:00 Uhr in der NRW.BANK in Düsseldorf statt und wird vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW in Kooperation mit dem Finanzministerium NRW und dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW, der NRW.BANK und der ZENIT GmbH durchgeführt. Die Veranstaltung ist Teil der Reihe „Erfolgreich forschen in Europa“, die Antragsteller und Projektmanager über die Möglichkeiten im 7. FRP informiert.

Die Teilnahme ist kostenlos, eine vorherige Anmeldung ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl in den Workshops begrenzt ist. Der Anmeldeschluss ist der 12.09.2012. Die Workshops finden in Abhängigkeit von den eingehenden Anmeldungen statt. Weitere Informationen (Programm, Anfahrt etc.) sowie das Online-Anmeldeformular finden Sie auf dem FRP & CIP Portal Nordrhein-Westfalen www.frp.nrw.de/beschaffung.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

528 **OLG Brandenburg zu Vertragsstrafe in Vergabeunterlagen**

Das Thema Vertragsstrafe beschäftigt immer wieder die Gerichte. Das OLG Brandenburg hat am 04.07.2012 - 13 U 63/08 - entschieden, dass eine Vertragsstrafenregelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, wonach der Auftragnehmer 0,20 % der Nettoabrechnungssumme für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch 10 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen hat, den Auftragnehmer unangemessen benachteiligt und deshalb unwirksam ist.

Der Einschätzung als Allgemeiner Geschäftsbedingung steht dabei nach dem Gericht nicht entgegen, dass die Parteien den im Vertragsformular vorgesehenen Text gestrichen und handschriftlich die gleiche Regelung mit dem Hinweis, die Vertragsstrafe sei verhandelt worden und gelte „zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart“, eingefügt haben. Nach Ansicht des Gerichts belegt zudem der Umstand einer zeitlich späteren Fertigstellung der Leistungen noch nicht das für die Verwirkung einer Vertragsstrafe nötige Verschulden des Auftragnehmers.

Nach dem Maßstab des Senats, die insoweit auch der BGH-Auffassung entspricht, ist im Bauvertrag eine Vertragsstrafe für die verzögerte Fertigstellung, deren Obergrenze 5 % der Auftragssumme überschreitet, unangemessen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

529 **OLG Schleswig zu Ausschluss von Bietern bei Insolvenz**

Ist ein Bieter oder dessen Nachunternehmer insolvent, ist er nicht zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen

(OLG Schleswig, 30.05.2012, 1 Verg 2/12). Diese Auffassung eines „kann“-Ausschluss (s. § 16 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 5 Buchst. a) VOL/A) im Falle der Insolvenz hat auch der DStGB (s. Berichterstattung zum Feuerwehrbeschaffungskartell) stets vertreten.

Nachunternehmer insolvent

Ein Auftraggeber schrieb die Lieferung eines Feuerwagens aus. Er schloss ein Unternehmen vom Vergabeverfahren aus, da dessen Nachunternehmer insolvent war.

Insolvenz kann Ausschlussgrund sein

Zwar kann die Insolvenz eines Nachunternehmers dazu führen, dass der Hauptunternehmer Leistungen nicht erbringen kann und deshalb vom Vergabeverfahren auszuschließen ist. Zwingend ist dies jedoch nach den erwähnten Normen nicht.

Formelle Erwägungen ungenügend

Vielmehr muss der Auftraggeber im konkreten Einzelfall prüfen, ob der Bieter tatsächlich nicht geeignet ist, die Leistungen zu erbringen. Der pauschale Verweis, dass gegen den Nachunternehmer das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, reicht nicht aus, um die Ungeeignetheit des Bieters zurückgreift.

(Quelle: DStGB-Aktuell)

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

530 Neue Vergabeverordnung und 2. Abschnitt der VOB/A in Kraft

Am 18. Juli 2012 wurde neben der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit auch die für die Städte und Gemeinden wichtige 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 33, S. 1508, verkündet. Mit der geänderten Vergabeverordnung ist damit einen Tag später (19.07.2012) auch der veränderte Abschnitt 2 der VOB/A, also die VOB/A-EG in Kraft getreten.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

531 Vergabekammer Nordbayern zur Unzulässigkeit von Bietern

Die VK Nordbayern (Beschluss vom 12.06.2012 21.VK-3194-10/12) hat entschieden, dass es grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, wenn ein Auftraggeber bei der Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Bieters auch auf eigene Erfahrungen aus früheren abgeschlossenen Vertragsverhältnissen zurückgreift.

Hat die Vergabestelle allerdings die Zuverlässigkeit, fachliche Eignung oder Leistungsfähigkeit des Bieters bejaht, ist sie daran grundsätzlich gebunden und nach Treu und Glauben im Allgemeinen gehindert, im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens von ihrer ursprünglichen Beurteilung abzurücken und bei unveränderter Sachlage die Zu-

verlässigkeit, fachliche Eignung oder Leistungsfähigkeit des Bieters zu verneinen.

Die Bindung an eine einmal getroffene Ermessensentscheidung besteht selbst dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Eignungsprüfung verfahrensfehlerhaft nicht alle zu berücksichtigenden Umstände gewürdigt haben sollte. Allerdings kann es im Einzelfall zulässig und sogar geboten sein, eine Eignungsprüfung nachträglich zu korrigieren, wenn sich zwischenzeitlich aufgrund neuer Erkenntnisse herausgestellt haben sollte, dass die ursprüngliche Eignungsprüfung auf falschen Tatsachen beruhte. Das hat die VK Nordbayern entschieden.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

532 Oberlandesgericht Düsseldorf zu produktspezifischer Vergabe

Mit einem Beschluss vom 27.06.2012 Verg 7/12 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf seine auftraggeberfreundliche Rechtsprechung zur Beschaffungsautonomie der Vergabestelle spezifiziert. Insoweit hat das OLG Düsseldorf in seinem Kernleitsatz ausgeführt:

„Dem Auftraggeber steht das Bestimmungsrecht zu, ob und welchen Gegenstand er wie beschaffen will. Die an den Beschaffungsgegenstand zu stellenden technischen und ästhetischen Anforderungen bestimmt (allein) der Auftraggeber. Es ist grundsätzlich kein Markterforschung oder Markterkundung notwendig, ob eine andere Lösung möglich ist (entgegen OLG Jena, IBR 2006, 517 und OLG Celle, Beschluss vom 22.05.2008 13 Verg 1/08).“

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2012

533 BGH zum Rechtsweg zu den Vergabenachprüfungsinstanzen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 18.06.2012 (X ZB 9/11) festgestellt, dass der Rechtsweg zu den Vergabenachprüfungsinstanzen zulässig ist, sofern ein Anspruch auf Einhaltung der Vergabebestimmungen darauf gestützt wird, dass die angekündigte Beschaffung von Entsorgungsleistungen durch Vergabe einer Dienstleistungskonzession gesetzwidrig sei und nur im Wege eines öffentlichen Auftrags erfolgen dürfe.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Vergabestelle im Rahmen eines nicht-förmlichen Verfahrens eine Konzession für Entsorgungsdienstleistungen ausgeschrieben. Das OLG Düsseldorf hat im Beschwerdeverfahren festgestellt, dass es sich dem äußeren Anschein nach um eine Dienstleistungskonzession handelte, diese jedoch nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG unzulässig sei (Beschluss vom 19.10.2011 Verg 51/11). Das OLG Düsseldorf hat deshalb den Rechtsweg zu den Vergabenachprüfungsinstanzen für zulässig erklärt.

Der BGH hat die nachfolgende Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Grundsätzlich seien für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die Vergabenachprüfungsinstanzen nicht zuständig. Werde jedoch die

fehlerhafte Wahl eines nicht dem förmlichen Vergaberecht (4. Teil des GWB) unterliegenden Vertragstyps geltend gemacht, handele es sich um konkrete Bestimmungen über das Vergabeverfahren, die vor den Vergabenachprüfungsinstanzen geltend gemacht werden können. Vergleichbar sei dies mit einer vergaberechtswidrigen De-Facto-Vergabe. Zwar sei vorliegend von der Vergabestelle ein Teilnahmewettbewerb eröffnet worden. Die Leistung sollte jedoch im Übrigen frei von Restriktionen des EU-Vergaberechts vergeben werden.

Der BGH hat sich nicht dazu geäußert, ob die Feststellung des OLG Düsseldorf zutreffend ist, dass eine Dienstleistungskonzession nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG unzulässig ist. Er hat jedoch festgestellt, dass in einem Nachprüfungsverfahren auch inzident zu prüfen sei, ob § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Abschluss einer Dienstleistungskonzession entgegenstehe. Dies könne nicht losgelöst von der Frage beurteilt werden und deshalb auch nicht die Zulässigkeit eines anderen Rechtswegs begründen, sondern sei im Rahmen der Prüfung der Begründetheit eines Nachprüfungsantrags abschließend zu klären.

Anmerkung:

Noch Anfang letzten Jahres hat der BGH entschieden, dass für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die Vergabenachprüfungsinstanzen nicht zuständig sind. Insofern wird mit dem vorliegenden Beschluss eine sachgerechte Ausnahme für den Fall zugelassen, dass die Vergabe einer Dienstleistungskonzession gesetzeswidrig ist. Es wird somit zukünftig in die Prüfungskompetenz der Vergabenachprüfungsinstanzen fallen, ob die Vergabe einer Dienstleistungskonzession auch außerhalb der vergaberechtlichen Normen gesetzeskonform ist. Der Beschluss des BGH kann ferner dahingehend ausgelegt werden, dass zukünftig auch eine Prüfpflicht der Vergabenachprüfungsinstanzen für abfallrechtliche Fragen besteht, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit vergaberechtlichen Bestimmungen stehen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2012

Umwelt, Abfall und Abwasser

534 OVG NRW zur Einbaupflicht bei Fettabscheidern

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 13.09.2012 (Az. 15 A 1467/11 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass die in einer Abwasserbeseitigungssatzung geregelte Pflicht zum Einbau einer Fettabscheideranlage für alle Grundstücke nicht zu beanstanden ist, auf denen Rückstände u. a. von Fetten aus betrieblicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung anfallen. Eine solche Satzungsregelung ist nach dem OVG NRW auch nicht zu unbestimmt, weil etwa in der Abwasserbeseitigungssatzung keine technischen Parameter für Fettscheideranlagen geregelt worden sind, denn der von einer Fettabscheideranlage zu erfüllende technische Standard ergibt sich nach dem OVG NRW bereits aus dem Sinn und Zweck der sat-

zungsrechtlichen Regelung, wonach durch den Einbau einer Fettabscheideranlage der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage gewährleistet und sichergestellt werden soll.

Damit lag eine Einbaupflicht für die klagende Grundstückseigentümerin vor, denn auf ihrem Grundstück befand sich eine sog. Trattoria. Nach dem OVG NRW konnte auf der im Internet veröffentlichten Speisekarte der Trattoria entnommen werden, dass dort neben Pizza und Pasta auch Fleisch- und Fischgerichte angeboten werden. Hierbei fallen so das OVG NRW - bei der Zubereitung von Speisen u. a. als „Nebenprodukte“ auch Fette und Öle an (z. B. tierische Fette, wenn Fleisch oder Fisch mit der Folge des Fettaustritts gebraten oder gekocht wird) und gelangen in das Küchenabwasser. Insoweit geht es nach dem OVG NRW nicht nur um die zielgerichtete Herstellung von Fetten und Ölen, sondern auch um ihr Entstehen als „Neben- oder Abfallprodukt“. Unter Berücksichtigung dessen sowie dem Sinn und Zweck der satzungsrechtlichen Regelung der Pflicht zum Einbau eines Fettabscheiders, namentlich die öffentliche Abwasseranlage vor Inhaltsstoffen, die ihren Bestand oder ihre Funktionstüchtigkeit gefährden können, zu schützen, sind damit nach dem OVG NRW sämtliche Vorgänge erfasst, mit denen die Einleitung oder das Einbringen namentlich von Fetten und Ölen in die öffentliche Abwasseranlage einhergehen.

Das OVG NRW folgte auch dem Einwand der Grundstückseigentümerin nicht, dass das in der Trattoria anfallende Abwasser sich mit dem sonstigen Abwasser aus dem Gebäude vermischt und deshalb durch die Vermischung keine gefährdenden Konzentrationen bei Fetten und Ölen sich ergeben würden. Nach dem OVG NRW verkannte die Grundstückseigentümerin insoweit, dass die beklagte Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage grundsätzlich befugt ist, generelle Nutzungsregelungen zu treffen. Im Rahmen der Massenverwaltung, - wie sie die Zulassung und Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage darstellt - sowie im Interesse der Verwaltungspraktikabilität könne eine Gemeinde damit ohne Prüfung des (schädlichen) Umfangs des Öl- und Fetthanfalls im Einzelfall eine generelle Pflicht zum Einbau einer Fettabscheideranlage satzungsrechtlich festlegen, wenn eine solche Regelung auf sachgerecht typisierenden Erwägungen beruht.

Dieses ist nach dem OVG NRW der Fall. Denn die beklagte Gemeinde orientiere sich so das OVG NRW - insoweit rechtsfehlerfrei an einschlägigen gültigen DIN-Normen. Der Einsatz von Fettabscheideranlagen werde durch die DIN-Normen DIN EN 1825 1 und DIN EN 1825 2 sowie den nationalen Anhang DIN 4040 100 geregelt. Danach seien Abscheideranlagen immer dann einzusetzen, wenn Fette und Öle organischen Ursprungs zurückgehalten werden müssten. Dieses gelte für Betriebe mit industrieller oder gewerblicher Essensausgabe wie beispielsweise Gaststätten, Imbissstuben, Hotels oder Großküchen. Hierzu gehöre auch die auf dem Grundstück der Klägerin in dem Haus betriebene Trattoria. Dabei gelte für die genannten gültigen DIN-Vorschriften die Vermutung, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, weshalb sie von der beklagten Gemeinde auch ohne rechtli-

che Bedenken als Orientierungsmaßstab herangezogen werden durften.

Schließlich weist das OVG NRW darauf hin, dass die beklagte Gemeinde auch nicht den Betreiber der Trattoria als Einbaupflichtigen heranziehen musste, weil die Klägerin als Grundstückseigentümerin die Anschlussnehmerin im öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.01.2003 Az. 15 A 4115/01).

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2012

535 Gespräch mit Minister Altmaier zur Wertstofftonne

In einem kurzfristig anberaumten Gespräch zwischen Bundesumweltminister Altmaier und den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene am 11. September 2012 in Berlin wurden die jeweiligen Positionen zu der von der Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode geplanten Einführung der Wertstofftonne ausgetauscht.

1. Initiative von Bundesumweltminister Altmaier

Bundesumweltminister Altmaier betonte zu Beginn des Gesprächs die aus dem Koalitionsvertrag noch umzusetzende Forderung, in dieser Legislaturperiode eine einheitliche Wertstofftonne einzuführen. Er sei sich bewusst, dass hiermit nicht zuletzt angesichts der Abgrenzung zwischen öffentlich-kommunaler und privater Verantwortung für ihn und sein Haus eine „gefahr geneigte Arbeit“ verbunden sei. Dennoch wolle er das Gesetzgebungsverfahren trotz des ambitionierten Zeitrahmens in der noch verbleibenden Legislaturperiode zum Erfolg führen. Zu diesem Zweck habe sein Haus im Juli 2012 ein Thesenpapier zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Wertstofffassung vorgelegt, das in einem dialogorientierten Verfahren, insbesondere unter Einbeziehung einer Online-Bürgerbeteiligung, eine gemeinsame Linie auch in der gesamten Politik herbeiführen solle.

2. Wesentliche Gesprächsinhalte

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene betonten, dass sie das Grundsatzziel der einheitlichen Wertstofftonne unterstützen. Hierzu gehöre es, die „Gelbe Tonne“ nicht nur für Verpackungsabfälle der Bürgerinnen und Bürger zu nutzen. Vielmehr sollten in diese auch alle Leichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen sowie sonstige Haushaltsabfälle, die überwiegend aus Kunststoffen und Metallen bestehen (Bsp.: Bratpfanne oder Plastikente), also die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen, eingehen. Damit werde ein ökologisch und ökonomisch sinnvolles Recycling aller wertvollen Stoffe gefördert. Hier gebe es bereits viele Modellversuche und Pilotprojekte auf kommunaler Ebene.

Die Vertreter der Kommunen betonten zudem, dass sie die in dem Thesenpapier des BMU vom Juli dieses Jahres zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Wertstofffassung dargelegten Ziele unterstützen. Hierzu gehöre insbesondere die Haushaltsnähe und Flächendeckung, der Wettbewerb, die Produktverantwortung als tragendes Prinzip, die Transparenz für alle Beteiligten, die Gewährleistung hoher ökologischer Anforderungen sowie die Bürgerfreundlichkeit und die Kosteneffizienz.

Bei der konkreten Diskussion um die Ausgestaltung einer fortentwickelten Wertstofffassung betonten die kommunalen Spitzenverbände aber nachdrücklich, dass ein Abfallentsorgungssystem nicht aus Berlin zentral gesteuert, sondern nur vor Ort lokal entwickelt werden könne. Hier lehre die Erfahrung in der Vergangenheit mit den dualen Systemen, dass die Trennung zwischen der kommunalen Entsorgungszuständigkeit einerseits und der privaten Organisationsverantwortung andererseits permanent zu vielfältigen (Schnittstellen-)Problemen führen würde.

Beispiele seien die schwierige Koordination der Kommunen mit den Systembetreibern sowie die durch die Systembetreiber vorgenommene und intransparente Vergabe von Erfassungsdienstleistungen. Diese fördere im Ergebnis eine Oligopolbildung in der Entsorgungswirtschaft zu Lasten kleinerer und mittelgroßer privater Entsorgungsunternehmen sowie auch zu Lasten leistungsfähiger kommunaler Unternehmen.

Die kommunalen Spitzenverbände forderten daher eine kommunale Steuerungsverantwortung bei der Erfassung (Sammlung) der kommunalen Wertstofftonne. Nur wenn die Kommunen die Erfassung in eigener Verantwortung wahrnehmen, werde Kostentransparenz und -stabilität gewahrt. Zudem werde durch die Bindung der Kommunen an das (VOL-)Vergaberecht ein mittelstandsfreundlicher und auch rechtlich überprüfbarer Wettbewerb durchgeführt. Bei diesem würden die privaten Entsorgungsunternehmen als wesentlicher und unverzichtbarer Partner der Kommunen eingebunden.

Weitergehend forderten die kommunalen Spitzenverbände, dass Stoffströme aus Privathaushalten uneingeschränkt im Zuständigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorger bleiben müssten. Dies ergebe sich schon daraus, dass schon heute bei Fehlern im Rahmen der Entsorgung des Verpackungsabfalls nicht die hierfür verantwortlichen dualen Systeme, sondern die Kommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von den Bürgern angesprochen würde.

Die kommunalen Spitzenverbände machten gegenüber Bundesminister Altmaier klar, dass die von ihnen geforderte kommunale Steuerungsverantwortung bei der Erfassung der Wertstofftonne eine Neuordnung der Verpackungsverordnung bedinge. Die grundsätzliche Produkt- und Herstellerverantwortung sowie auch die Finanzierung durch die dualen Systeme müsse hierbei aber beibehalten werden.

Bundesumweltminister Altmaier kündigte abschließend an, dass er die von den kommunalen Spitzenverbänden eingebrachten Positionen auch mit der Privatwirtschaft erörtern werde.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2012

536 OVG NRW zur Verantwortlichkeit für Abwasserleitungen

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 18.06.2012 (Az. 15 A 989/12 abrufbar unter www.nrw.de) entschieden, dass eine in der Abwasserbeseitigungssatzung geregelte Abnahme von Anschlussleitungen durch die Gemeinde nicht

dazu führt, dass die Gemeinde für einen fehlerhaften Anschluss gegenüber dem Hauseigentümer haftet, auch wenn die Abnahme durch die Gemeinde fehlerhaft war oder unterlassen worden ist. Der Abnahme kommt nach dem OVG NRW keine unmittelbare Rechtswirkung zu.

Sie stellt eine rein tatsächliche, im Interesse der Allgemeinheit erfolgende Kontrollmaßnahme dar, ohne die die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt werden darf. Hierdurch werde der Hauseigentümer aber nicht von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitung entlastet. Diese Verantwortung verbleibt vielmehr dauerhaft bei diesem. Insbesondere hat der Hauseigentümer den ordnungsgemäßen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz (auch durch einen beauftragten Fachunternehmer) zu gewährleisten.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2012

537 BMU-Gutachten zum Thema „Fracking“

Bundesumweltminister Peter Altmaier hat am 06. September 2012 ein Gutachten zur Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten („Fracking-Technologie“) vorgelegt. Das vom Umweltbundesamt (UBA) erarbeitete Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Fracking-Technologie zu Verunreinigungen im Grundwasser führen kann. Besorgnisse und Unsicherheiten bestehen insbesondere wegen des Chemikalieneinsatzes und der Entsorgung des anfallenden Abwassers.

Der DStGB hatte sich noch Ende August 2012 in einem Stellungnahmeschreiben an Bundesumweltminister Peter Altmaier für ein Moratorium von Bund und Ländern ausgesprochen, wonach insbesondere in Trinkwasserschutzgebieten bis auf weiteres keine Genehmigungen für Förder- und Erkundungstechnologien erteilt werden sollen. Der DStGB hat zudem eine umfassende UVP-Pflicht für Erdgasgewinnungsbohrungen und eine Vorprüfung im Einzelfall für Aufsuchungsbohrungen aus unkonventionellen Lagerstätten gefordert.

Das nunmehr vorgelegte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Fracking an sich nicht verboten werden muss. Aufgrund der gegenwärtigen Erkenntnislücken und der ökologischen Risiken empfiehlt es aber strenge Auflagen für den Einsatz der Technologie sowie ein schrittweises Vorgehen. Die Gutachter plädieren u. a. für ein Verbot von Erdgas-Fracking in Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Das Gutachten schlägt weiterhin mehrere Änderungen im Berg- und Verwaltungsrecht vor. Den Vorschlägen des DStGB entsprechend soll es für jede Erdgasbohrung mit Einsatz der Fracking-Technologie eine Umweltverträglichkeitsprüfung geben. Ziel ist es, die Beteiligungsrechte der Betroffenen und der Öffentlichkeit zu stärken. Zudem raten die Gutachter, das Bergrecht so zu ändern, dass die wasserrechtlichen Prüfungen unter Federführung einer dem Umweltministerium unterstehenden Umweltbehörde erfolgen. Die umwelt- und sicherheitsrechtliche Genehmigung und Überwachung bergbaulicher Vorhaben

sollte zudem dem Geschäftsbereich der Umweltministerien zugeordnet werden, um einen effizienten Umweltschutz durch eine funktionale und organisatorische Trennung vom Wirtschaftsressorts zu gewährleisten.

Insgesamt raten die Gutachter davon ab, Fracking derzeit großflächig zur Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen in Deutschland einzusetzen. Nach wie vor mangle es an vielen Daten zu den Lagerstätten, den Auswirkungen von Bohrungen sowie den eingesetzten Chemikalien. Stattdessen solle im Rahmen von behördlich und wissenschaftlich eng begleiteten Einzelvorhaben schrittweise vorgegangen werden.

Die Studie „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten Risikobewertung, Handlungsempfehlungen Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen und Verwaltungsstrukturen“ kann bei Interesse im Internet unter www.dstgb.de (Schwerpunkt: Gewässer- und Naturschutz) abgerufen werden.

Az.: II/2 20-00 qu-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2012

538 VG Wiesbaden zur Anpassung eines Luftreinhalteplans

Die gegen das Land Hessen gerichtete Klage wegen Änderung des Luftreinhalteplans für die Stadt Darmstadt, mit der die Deutsche Umwelthilfe e. V. die Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionswertes für NO₂ in Höhe von 40 µg/cbm erreichen will, ist zulässig und begründet. Dies hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden entschieden. Gegen sein Urteil vom 16.08.2012 hat es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen (Az.: 4 K 165/12.WI).

Das VG Wiesbaden hat die Klagebefugnis der Deutschen Umwelthilfe e. V. anerkannt. Hierbei ist es eigenen Angaben zufolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gefolgt und hat dessen Leitfunktion anerkannt. Nach diesen Vorgaben muss das Gericht das nationale Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens so auslegen, dass es einer Umweltschutzvereinigung ermöglicht wird, eine Entscheidung, die möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten.

Die Klage ist laut VG auch begründet, weil die Klägerin gemäß § 47 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 39. BImSch-VO einen Anspruch auf Aufstellung eines Luftreinhalteplans mit dem Ziel der Einhaltung der gegebenen Grenzwerte im Rahmen des tatsächlich Möglichen und rechtlich Verhältnismäßigen hat. Hierbei stehe dem Beklagten hinsichtlich des „ob“ der Aufstellung des Luftreinhalteplans kein Ermessen zu, nur hinsichtlich des „wie“.

Der Luftreinhalteplan der Stadt Darmstadt werde den Vorgaben des § 47 Abs. 1 BImSchG nicht gerecht, so das VG weiter. So werde keine Umweltzone in den Luftreinhalteplan aufgenommen, obwohl deren Wirksamkeit von Gutachten bestätigt werde. Vor dem Hintergrund, dass

das Ziel der Festsetzung der Grenzwerte für die Stickstoffbelastung der Schutz der menschlichen Gesundheit sei, vermochte das VG keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erkennen. Mögliche finanzielle Belastungen der Bevölkerung und der Wirtschaft durch die Einführung der Umweltzone müssten gegenüber dem überragenden Schutzgut der Gesundheit zurücktreten.

Zwar bestehe kein Anspruch der Klägerin auf konkrete Maßnahmen. Die Nichtaufnahme sich aufdrängender Maßnahmen, zu denen auch die Einrichtung einer Umweltzone, aber auch die Vornahme oder Ausdehnung räumlicher, zeitlicher oder sachlicher Verkehrsbeschränkungen gehöre, trotz fortdauernder Übertretung des Grenzwertes widerspreche jedoch den rechtlichen Vorgaben und sei deshalb rechtswidrig. (Quelle: beck aktuell Newsletter, 21.08.2012)

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2012

539 Bundesumweltministerium veröffentlicht „Daten zur Natur 2012“

Bundesumweltminister Peter Altmaier und die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Prof. Beate Jessel, haben am 17.09.2012 in Bonn gemeinsam die „Daten zur Natur 2012“ vorgestellt. Damit liegt ein aktueller und umfassender Überblick zum Zustand und zur Nutzung von Natur und Landschaft in Deutschland vor, der wissenschaftlich fundierte Daten und Informationen zur Gefährdung der biologischen Vielfalt und den bisher ergriffenen Maßnahmen zu deren Erhaltung enthält.

Mit dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt, das vom Bundesumweltministerium zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt neu eingerichtet wurde, stehen seit dem Jahr 2011 jährlich 15 Mio. € - auch für kommunale Antragsteller zur Verfügung (s. DStGB-Aktuell 1213-16). Mit diesen Mitteln werden unter anderem Arten in der besonderen Verantwortung Deutschlands, 30 besonders herausragende Hotspots der Biologischen Vielfalt und besondere Ökosystemdienstleistungen, beispielsweise von Mooren, Auen und Wäldern, geschützt und entwickelt.

Die Daten zur Natur 2012 belegen, dass dank intensiver Anstrengungen des staatlichen, kommunalen und ehrenamtlichen Naturschutzes in den letzten Jahren Erfolge im Naturschutz und in der naturverträglichen Nutzung der biologischen Vielfalt in Deutschland erzielt wurden. Die aktuellen Roten Listen, die Auskunft über den Gefährdungsgrad von Bestandteilen der Biologischen Vielfalt geben, haben laut Bundesumweltministerium (BMU) nunmehr eine deutlich verbesserte Datengrundlage und Aussagekraft. Aktuell sind fast 28 % der bewerteten Wirbeltiere bestandsgefährdet, weitere 7 % sind bereits ausgestorben oder verschollen. Als Erfolge für den Artenschutz werden beispielsweise die Bestandsentwicklungen von Fischotter, Wolf und Biber bezeichnet. Diese Trends zeigen, dass gezielte Management- und Schutzkonzepte einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten können, wenn sie die lokalen Besonderheiten berücksichtigen.

Die Bundesregierung wird bis zum nächsten Frühjahr den ersten Rechenschaftsbericht zur Erreichung der Ziele und zur Umsetzung der Maßnahmen in den einzelnen Aktionsfeldern der Strategie vorlegen. Ein Hintergrundpapier zu den „Daten zur Natur“ ist unter www.bfn.de veröffentlicht.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2012

540 Abwasserbeseitigungskonzept und Niederschlagswasserbeseitigung

Am 21.8.2012 hat ein Workshop im Umweltministerium NRW stattgefunden. In diesem Workshop wurde erneut über die Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Abwasserbeseitigungskonzept gesprochen. Im Nachgang hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit Datum vom 07.09.2012 folgendes Anschreiben an das Umweltministerium NRW gerichtet:

„in dem oben genannten Workshop haben die kommunalen Spitzenverbände mit Vertretern aus Städten und Kreisen deutlich gemacht, dass es nach der gesetzlichen Regelung in § 53 Abs. 1 b Landeswassergesetz NRW ein gesondertes Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nicht gibt. In § 53 Abs. 1 b LWG NRW ist lediglich geregelt, dass im Abwasserbeseitigungskonzept Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu machen sind. Als Gesamtergebnis halten wir folgende Aussagen im Abwasserbeseitigungskonzept im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne von Mindestangaben für erforderlich:

- Gesamtanzahl der Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in Gewässer (bloße Zahlenangabe)
- Anzahl der Einleitungsstellen ohne Vorbehandlung des Niederschlagswassers (bloße Zahlenangabe)
- Anzahl der Einleitungsstellen mit Vorbehandlungsanlagen (z. B. Regenklärbecken, Bodenfilter) bloße Zahlenangabe
- Anzahl der Einleitungsstellen, an denen Maßnahmen konkret geplant sind und Darstellung der Maßnahmen nach Ziffer 2.4 der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden vom 27.12.2007
- Benennung soweit vorhanden - der Anzahl der öffentlichen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser (bloße Zahlenangabe)

Wir sind der Auffassung, dass mit diesen Kurz-Aussagen dem Regelungsgehalt des § 53 Abs. 1 b LWG NRW Rechnung getragen wird. Insbesondere ist das Abwasserbeseitigungskonzept ein Plan darüber, welche konkreten abwassertechnischen Maßnahmen in den nächsten 6 Jahren (Zeitraum der Gültigkeit des ABK) umgesetzt werden (siehe Punkt 4). Die anderen Punkte (1 bis 3 und 5) geben lediglich kurz und knapp, d.h. rein zahlenmäßig, einen Überblick über den Stand. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Einleitungsstellen grundsätzlich eines wasserrechtlichen Verfahrens bedürfen und dementsprechende Unterlagen bei den Wasserbehörden vorliegen.

Die vom LANUV NRW im Entwurf erarbeitete Arbeitshilfe mit dem Titel „Nachhaltiges kommunales Niederschlagswasserbeseitigungskonzept“ (47 Seiten) sprengt den Sinn und Zweck des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Es ist in dem Fachgespräch am 21.08.2012 wiederholt klaggestellt worden, dass die Anwendung einer solchen Arbeitshilfe abgelehnt wird, weil sie die Kosten zu Lasten der gebührendzahlenden Bürgerinnen und Bürger in unnötiger Weise in die Höhe treiben würde. Die Umsetzung konkreter und zugleich erforderlicher Maßnahmen an bestimmten Einleitungsstellen zur Verbesserung der Gewässergüte ist wichtiger als das Abwasserbeseitigungskonzept unendlich aufzublähen. Wir begrüßen daher, dass die Arbeitshilfe nunmehr vom Tisch ist“.

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Oktober 2012

541 OVG NW zur Gebührenpflicht von Straßenbaulastträgern

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 06.07.2012 (Az. 9 A 980/11 - abrufbar unter www.nrwe.de) erneut entschieden, dass ein Straßenbaulastträger, der sein Niederschlagswasser von der Straßenoberfläche in die öffentliche Abwasseranlage einer Stadt einleitet, auch zu Niederschlagswassergebühren herangezogen werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 06.03.1997 Az. 8 B 246.96) sei der Straßenbaulastträger solange die Maßnahmen des Wasserrechts beachtet werden darin frei, ob er die ihm obliegende Pflicht zur Straßen-Oberflächenentwässerung mit eigenen Abwasseranlagen selbst vornimmt oder hierfür eine vorhandene städtische Abwasserentsorgungseinrichtung benutzt. Benutzt der Straßenbaulastträger danach die städtische Abwasserentsorgungseinrichtung, so unterfällt er auch der Gebührenpflicht. Die beklagte Stadt hatte nach dem OVG NRW auch die Niederschlagswassergebühren nur für die von ihr betriebenen Abwasseranlagen erhoben. Straßenflächen, von denen Niederschlagswasser in Kanäle, Gräben und Versickerungsbecken des klagenden Straßenbaulastträgers sowie in renaturierte Bäche und Vorfluter der Emschergenossenschaft abgeleitet werden, seien außer Ansatz gelassen worden.

Außerdem bestehen nach dem OVG NRW auch keine Bedenken bezogen auf die Zuordnung von sogenannten Abwasserläufen zur städtischen Abwasseranlage. Ein Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes NRW und des Wasserhaushaltsgesetzes könne zugleich auch Bestandteil der städtischen Abwasseranlage sein (so die sogenannte Zwei-Naturen- bzw. Zwei-Funktionen-Theorie; zuletzt hierzu: OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 Az. 9 A 2398/03 -; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.04.2008 Az. 7 B 16.08). Ob ein Gewässer Teil der öffentlichen Abwasseranlage sei, richtet sich so das OVG NRW - danach, ob es nach Würdigung der gesamten Umstände zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet und durch Widmung bestimmt sei. Dabei sei die Widmung allerdings nicht formgebunden und könne auch konkludent erfolgen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 Az. 9 A 2398/03).

Insoweit habe das Verwaltungsgericht zu recht konkludente, zumindest nicht unwirksame Widmungen der Stadt mit der Begründung angenommen, dass es sich bei den Verrohrungen oder dem Einbau von betonierten Sohl-schalen um künstlich geschaffene Abwasseranlagen handelt, die seit Jahrzehnten im gesamten Stadtgebiet der beklagten Stadt der Entwässerung dienen würden. Die betreffenden Anlagen seien auch zur Entwässerung technisch geeignet und es sei nicht erkennbar, dass die beklagte Stadt durch ihr Verhalten objektiv einen Widmungswillen nicht zu erkennen gegeben hat.

Ebenso steht nach dem OVG NRW nicht entgegen, dass der Straßenbaulastträger (Kläger) durch die Planfeststellungsbeschlüsse für die betroffenen Straßenabschnitte eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer habe, weil nach der Zwei-Naturen-Theorie eine wasserrechtlich relevante Einleitung in ein Gewässer zugleich eine Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage darstellen könne. Schließlich folgte nach dem OVG NRW aus den vorgelegten Planfeststellungsbeschlüssen weder eine ausdrückliche noch eine erkennbare konkludente Umwidmung von Bestandteilen der Abwasseranlage der beklagten Stadt in Bestandteile der Straßenoberflächenentwässerungsanlage des Klägers (vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.10.1996 Az. 9 A 4145/94).

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2012

542 Oberverwaltungsgericht NRW zur „defekten“ Wasseruhr

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.07.2012 (Az. 9 A 2799/10 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein erheblicher Frischwasser-Mehrverbrauch bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr zugrunde gelegt werden kann, wenn die Wasseruhr nachweisbar richtig gemessen hat. Das Verwaltungsgericht hatte so das OVG NRW unter anderem im gerichtlichen Verfahren eine gutachterliche Stellungnahme des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW) eingeholt. Hier-nach hatte die Wasseruhr für den maßgeblichen Zeitraum den ermittelten Frischwasserverbrauch von 755 Kubikmetern korrekt ermittelt. Dann aber sei die Ursache des Mehrverbrauchs der Sphäre des Klägers zuzuordnen. Ihm obliege es deshalb, einen Geschehensablauf aufzuzeigen, der dazu führt, dass der hohe Frischwasserbezug nicht zu einer entsprechenden Abwassermenge geführt hat.

Der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ist nach dem OVG NRW ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Schmutzwassermenge im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW, soweit die Satzung vorsieht, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung in Abzug gebracht werden. Dabei könne der Nachweis dieser Wasser(schwund)mengen satzungsgerecht auch dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden.

Der Kläger hatte aber so das OVG NRW nicht dargelegt, warum der Mehrverbrauch an Frischwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet wor-

den sei. Ohne eine diesbezügliche Darstellung des Klägers stelle sich auch die Frage nach den Anforderungen an eine etwaige Beweisführung in diesen Fällen nicht. Ist nämlich so das OVG NRW die Ursache des Wasser-Mehrverbrauchs in einem Bereich zu suchen, der räumlich und zeitlich nach der messtechnischen Einrichtung des dem Grundstück zugeführten Frischwassers liegt, ist die Risikosphäre des gebührenpflichtigen Benutzers betroffen, weil eine etwaige technische Fehlfunktion sei es eines Rohres, sei es eines Verbrauches dann in seinem Herrschafts- und Einflussbereich liegt.

Schon deshalb und wegen der ihm durch das Satzungsrecht auferlegten Nachweispflicht hätte der Kläger einen Geschehensablauf aufzeigen müssen, der dagegen gesprochen hätte, dass die dem Grundstück zugeführte außergewöhnlich große Frischwassermenge auch eine außergewöhnlich große Abwassermenge zur Folge gehabt hat. Die Möglichkeit, dass das Wasser auf dem Grundstück versickert sein könnte, habe der Kläger außerdem ausdrücklich unter Hinweis auf eine von ihm veranlasste fachliche Überprüfung bestritten.

Az.: II/2 24-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2012